

Abfallwirtschaftskonzept 2014

Fortschreibung und Status der Abfallentsorgung im Landkreis Konstanz



Impressum

Herausgeber: Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

Redaktion/Layout: Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz
Tel.: 07531 800-1530
Fax: 07531 800-1506
abfallwirtschaft@LRAKN.de
www.LRAKN.de

Inhalt	Seite
1. Vorwort Landrat Frank Hämmerle	5
2. Einleitung	6
3. Rechtliche Rahmenbedingungen	
3.1. EU-Recht	7
3.2. Bundesrecht	7
3.3. Landesrecht	8
3.4. Kommunales Recht	8
4. Abfallwirtschaft im Landkreis Konstanz	
4.1. Aufgaben und Ziele	10
4.2. Struktur Landkreis Konstanz	11
4.3. Organisation der Abfallwirtschaft	12
4.4. Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Landkreis Konstanz	12
4.5. Kompostwerk Landkreis Konstanz GmbH	12
5. Kosten und Gebühren	
5.1. Kosten der Abfallwirtschaft	13
5.2. Abfallgebühren Landkreis Konstanz	14
6. Delegationen/Sammelsysteme	
6.1. Delegation Städte/Gemeinden	16
6.2. Sammelsysteme/Gebühren Städte und Gemeinden	16
7. Abfallvermeidung	
7.1. Abfallvermeidung	17
7.2. Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung	17
8. Abfallverwertung	
8.1. Bioabfall (Erfassung über Biotonne)	18
8.2. Grünabfälle	19
8.3. Bio-/Grünabfälle gesamt	21
8.4. Abfälle zu Verwertung (Wertstoffe)	22
8.5. Wertstoffe Rücknahmesysteme	23
9. Getrennte Erfassung besonders überwachungsbedürftigen Abfälle	
9.1. Schadstoffsammlungen	25
9.2. Altbatterien	26
9.3. Elektro-/Elektronikaltgeräte	26

10. Abfallbeseitigung	
10.1. Haus-/Sperrmüll	28
10.2. Bodenaushub/Bauschutt/DK I- und DK II Abfälle	30
10.3. Klärschlamm	31
10.4. MVA-Schlacke	31
11. Deponien	
11.1. Kreismülldeponie Konstanz-Dorfweiher	32
11.2. Kreismülldeponie Singen-Rickelshausen	33
11.3. Erdaushubdeponie Konstanz-Riesenberg	34
11.4. Sickerwasser	34
11.5. Deponiegas	35
12. Betriebs-/Wertstoffhof	
12.1. Konstanz-Dorfweiher	36
12.2. Singen-Rickelshausen	36
13. Entsorgungssicherheit/Schlussbetrachtung	
13.1. Thermische Restabfallbehandlung – Kooperation mit Landkreis Bodenseekreis	37
13.2. Entsorgungsvertrag Biomüll Kompostwerk Landkreis Konstanz GmbH	38
13.3. Kooperation Landkreis Ravensburg	38
13.4. Erdaushub	38
13.5. Grüngutabfälle	38
13.6. Wertstoffe	39
14. Anlagen	40

1. Vorwort des Landrats

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

der Beschluss des Kreistags vom 17. Februar 1978 zum Bau des Kompostwerks in Singen leitete sehr früh den Weg zur Wiederverwertung und zur Abkehr von der Deponierung im Landkreis Konstanz ein.

Mit dem Bau des Kompostwerks war der Landkreis Konstanz einer der Pioniere bei der Entwicklung und Förderung der Wiederverwertung. Das Ziel des ressourcenschonenden Umgangs mit unserer Umwelt wird bis heute weiter verfolgt und gewinnt zunehmend an Bedeutung.



Bereits im Jahr 1993 wurde die getrennte Einsammlung des Bioabfalls ganzheitlich im Landkreis Konstanz eingeführt, lange bevor die getrennte Einsammlung von Biomüll vom Gesetzgeber verpflichtend vorgegeben war.

Erst vor kurzem wurden das Verwertungskonzept bei der Kompostwerk Landkreis Konstanz GmbH den heutigen Marktanforderungen angepasst und die technischen Anlagen grundlegend modernisiert. Mit der am 20. November 2013 in Betrieb genommenen Tunnelkompostierung können künftig bis zu 84.000 t/a Biomüll zu hochwertigem Kompost verarbeitet werden.

Kooperationen mit anderen Landkreisen und langfristige Entsorgungsverträge beim Bio-, Haus- und Sperrmüll, bei den Problemstoffen und inerten Abfällen garantieren Entsorgungssicherheit und stabile Abfallgebühren.

Neue Gesetze und Verordnungen sind in Kraft getreten. Das 2012 novellierte Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) stärkt die Vermeidung von Abfällen, fördert das nachhaltige Recycling und legt damit die Grundlage für eine durchgreifende Verbesserung des Ressourcenmanagements und der Ressourceneffizienz in unserer Region. Industrie, Wirtschaft, Handel und auch die kommunalen öffentlichen Entsorgungsträger müssen sich den Herausforderungen und ihrer Verantwortung stellen.

Der Umgang mit unserem Abfall ist eine der wichtigsten anstehenden Aufgaben. In einer Zeit wachsender Rohstoffknappheit ist der nachhaltige und umweltbewusste Umgang mit allen Materialien entscheidend. Daher ist die Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft in der Abfallentsorgung der richtige Weg, nachfolgenden Generationen die Chance auf eine intakte Umwelt zu sichern. Gehen wir gemeinsam weiterhin engagiert diesen Weg – zum Wohle der Bewohnerinnen und Bewohner unseres Landkreises Konstanz.

A handwritten signature in blue ink, consisting of the letters 'F.' followed by a stylized 'H'.

Frank Hämmerle, Landrat

2. Einleitung

Rückblickend haben sich die jahrelangen Bemühungen des Landkreises Konstanz bei der abfallwirtschaftlichen Konzeption als richtig erwiesen. Sehr früh wurden die Grundlagen für Bio- und Grünkompostierung, Bauschuttrecycling und die getrennte Wertstoffeffassung geschaffen.

Bereits 1978 verabschiedete der Kreistag das Grundsatzkonzept der Kompostierung und Restdeponierung. Dieses Konzept entsprach schon damals in den Ansätzen dem erst später in den Abfallgesetzen eingeführten Vorrang der Verwertung vor der sonstigen Entsorgung.

Ein weiterer Meilenstein hin zur stofflichen Verwertung war die im Jahr 1993 eingeführte getrennte Einsammlung des Bioabfalls und Umstellung des Kompostwerks auf reine Biomüllkompostierung.

Der Landkreis Konstanz kooperiert bei der thermischen Behandlung (Verbrennung) von Siedlungsabfällen mit dem Bodenseekreis. Die beiden Landkreise haben hierzu die Abfallwirtschaftsgesellschaft der Landkreise Bodenseekreis und Konstanz mbH (ABK GmbH) gegründet. Im Auftrag der beiden Landkreise wurde die Leistung der Vorbehandlung der nicht verwertbaren Restabfälle aus beiden Landkreisen im Jahr 1998 technikoffen europaweit ausgeschrieben. Die Zuschläge gingen an die Kehrichtverbrennungsanlage Thurgau in Weinfelden (Schweiz) und an die T-Plus in die Anlage Stuttgart-Münster. Die Verträge laufen bis 2025.

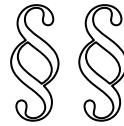
Entgegen den meisten Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg hat sich der Landkreis Konstanz entschieden, die Einsammlung und Beförderung den kreiseigenen Städte und Gemeinden zu übertragen. Die Delegationsvereinbarungen aus dem Jahr 1976 sind bis heute gültig.

Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) des Bundes und dem Landesabfallgesetz Baden-Württemberg (LAbfG) haben die Kreise und kreisfreien Städte, als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Abfallwirtschaftskonzepte aufzustellen, fortzuschreiben und der höheren Abfallrechtsbehörde vorzulegen.

Das im Jahr 1989 erstellte „Integrierte Abfallwirtschaftskonzept“ des Landkreises Konstanz wurde ständig fortentwickelt und den veränderten Rahmenbedingungen angepasst. Die letzten Fortschreibungen erfolgten 1997 und 2002. Seit dieser Zeit haben sich abfallwirtschaftliche, abfallrechtliche Rahmenbedingungen und Vorgaben verändert. Die Technische Anleitung Siedlungsabfall (TASi) und die Deponieverordnung (DepV) bewirkten grundlegende Veränderungen in der Abfallbeseitigung. Unbehandelte Siedlungsabfälle müssen seit 2005 vorbehandelt werden.

Grundlagen des vorliegenden Abfallwirtschaftskonzepts des Landkreises Konstanz sind das bisherige Abfallwirtschaftskonzept mit Fortschreibungen, die rechtlichen Entwicklungen im Abfallrecht und Entscheidungen der Kreisgremien. Es beschreibt die Gesamtheit aller Maßnahmen zur geordneten und umweltschonenden Behandlung, Verwertung und Ablagerung von Abfällen.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen



3.1. EU-Recht

Die Entwicklung der Abfallwirtschaft in Deutschland wird maßgeblich durch das EU-Recht bestimmt.

Die EU-Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) ist im Dezember 2008 in Kraft getreten. Ziel der EU-Abfallrahmenrichtlinie ist es, schädliche Auswirkungen bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen zu vermeiden oder zu verringern, die Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung zu reduzieren und die Effizienz der Ressourcennutzung zu verbessern. In der EU-Abfallrahmenrichtlinie wird eine neue fünfstufige Hierarchie für den Umgang mit Abfällen festgelegt, die den Anteil der Vermeidung und Wiederverwertung bzw. des Recyclings deutlich erhöhen soll. Diese ist für die künftige Fortentwicklung der Abfallwirtschaft maßgeblich. Weiter sind verpflichtende Recycling-Quoten für die Mitgliedstaaten bezüglich Papier, Metall, Kunststoff und Glas aus Haushalten, und für nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle festgelegt.

Die für die Abfallwirtschaft wichtigsten Richtlinien und Verordnungen der EU:

- Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (AbfRRL)
- Verordnung EG Nr. 1013/2006 vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen
- Richtlinie 2006/66/EG vom 06. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren (BatterieRL)
- Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-RL)
- Richtlinie 94/62/EG vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (VerpackungsRL)



3.2. Bundesrecht

Die EU-Abfallrahmenrichtlinie hat starken Einfluss auf die Gestaltung der Abfallpolitik in den Mitgliedstaaten. Sie wurde durch die Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zum 01. Juni 2012 in nationales Recht umgesetzt. Dieses legt für Deutschland grundlegende Aspekte wie Begriffsdefinitionen und Übernahme der neuen fünfstufigen Abfallhierarchie fest.

Weitere Vorgaben sind u.a. Quoten zu Verwertung und Recycling (die teilweise sogar deutlich über die EU-Vorgaben hinausgehen), die Verpflichtung zur Einführung einer getrennten Bioabfallsammlung ab 2015 und die Festlegung von Rechtsgrundlagen zur Einrichtung einer Wertstofftonne.

Mit der Novellierung des KrWG wurde präzisiert, dass die bloße Beseitigung von gemischten Siedlungsabfällen, ob durch Deponierung oder Verbrennung ohne effiziente Rückgewinnung von Energie, keine ernsthafte strategische Option mehr ist.

Die für die Abfallwirtschaft wichtigsten Bundesgesetze und Verordnungen:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012
- Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001
- Altholzverordnung (AltholzV) vom 15. August 2002
- Altölverordnung (AltölV) vom 16. April 2002
- Batteriegesetz (BattG) vom 25. Juni 2009
- Bioabfallverordnung (BioAbfV) vom 23. April 2012
- Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 16. März 2005
- Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002
- Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992
- Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21. August 1998
- Abfallverzeichnisverordnung (AVV) vom 15. Juli 2006
- Altfahrzeugverordnung (AltfahrzeugV) vom 03. April 2009
- Deponieverordnung (DepV) vom 17. Oktober 2011
- Nachweisverordnung (NachwV) vom 19. Juli 2007



3.3. Landesrecht

Das Landesabfallgesetz Baden-Württemberg (LAbfG) vom 14. Oktober 2008 bestimmt die entsorgungspflichtigen Körperschaften und Vollzugsbehörden und regelt die Anforderungen an kommunale Abfallsatzungen.

Die für die Abfallwirtschaft wichtigsten Landesgesetze und Verordnungen:

- Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 14. Oktober 2008
- Sonderabfallverordnung (SAbfVO) vom 23. Oktober 2008
- Landesabfallplan
 - Teilplan Siedlungsabfälle
 - Teilplan Sonderabfälle



3.4. Kommunales Recht

Grundlage des täglichen abfallwirtschaftlichen Handelns ist die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Fassung vom 16. Dezember 2013. Neben den Abfallarten und Zuständigkeiten werden die Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger bestimmt, die Einsammlung, Beförderung und Entsorgung der Abfälle geregelt und Abfallgebühren festgelegt.

Nachfolgend ein Überblick über die Regelungsgegenstände der Satzung über die über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 16. Dezember 2013:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Abfallvermeidung und -verwertung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Anschlusszwang, Überlassungspflicht
- § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 5 Abfallarten
- § 6 Auskunft- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

II. EINSAMMELN UND BEFÖRDERN DER ABFÄLLE

- § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 8 Bereitstellung der Abfälle
- § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 10 Getrenntes Erfassen und Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- § 11 Selbstanlieferung von Abfällen

III. ENTSORGUNG DER ABFÄLLE

- § 12 Abfallentsorgungsanlagen
- § 13 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

IV. BENUTZUNGSGEBÜHREN

- § 14 Grundsatz, Umsatzsteuer
- § 15 Gebührensschuldner
- § 16 Abgabenschuldner
- § 17 Bemessungsgrundlage und Höhe der Benutzungsgebühren und Abgaben
- § 18 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren- und Abgabenschuld

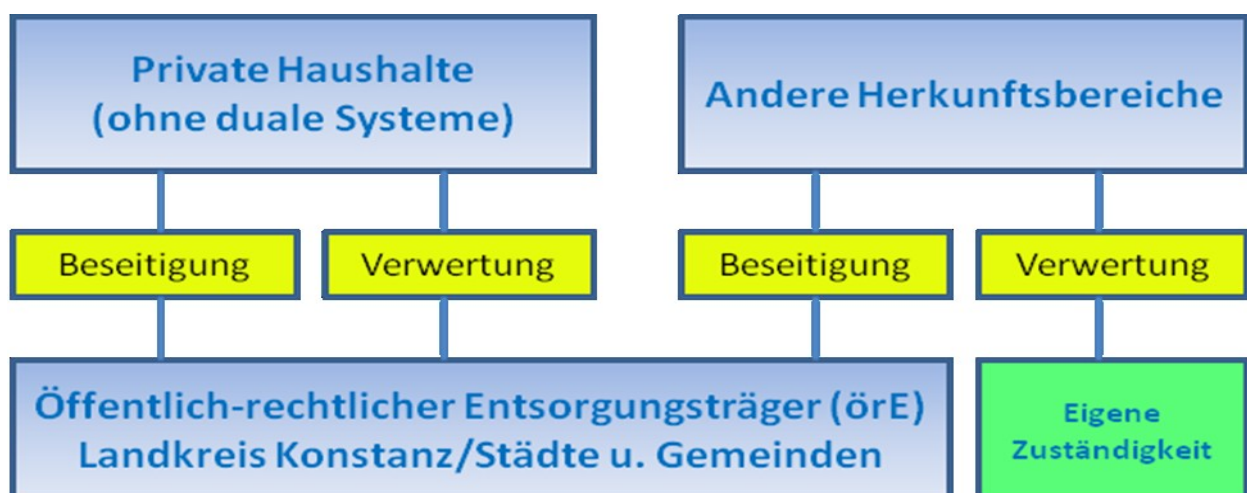
V. SONDERREGELUNGEN

- § 19 Sonderregelungen für die Gemeinde Büsingen

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Grundsätzlich müssen private Haushalte ihre gesamten Haushaltsabfälle den Kommunen als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen. Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Bereichen (Gewerbe, Industrie u.a.) sind überlassungspflichtig, soweit die Abfälle nicht durch die Erzeuger oder Besitzer selbst beseitigt werden. Abfälle zur Verwertung aus sonstigen Bereichen sind nicht überlassungspflichtig.



4. Abfallwirtschaft im Landkreis Konstanz

4.1. Aufgaben und Ziele

Die Abfallentsorgung entwickelt sich von der ursprünglich reinen Abfallbeseitigung zur Kreislaufwirtschaft. Der Landkreis Konstanz hat hierzu Voraussetzungen geschaffen. Entsprechend seiner Verpflichtung entsorgt der Landkreis Konstanz die überlassungspflichtigen und ihm überlassenen Abfälle. Im Wesentlichen erfolgt eine Behandlung über die Hauptentsorgungswege Verwertung (Kompostwerk Landkreis Konstanz GmbH/Öffentlicher Wettbewerb Verwertungsleistungen), thermische Behandlung (Kehrrichtverbrennungsanlage Weinfelden/Thurgau) und Ablagerung (Deponien Konstanz-Dorfweiher/Deponie Ravensburg-Gutenfurt). Darüber hinaus erfolgt die Erfassung von Problemstoffen kreisweit über ein Schadstoffsammelmobil.

Das Einsammeln und Befördern von Haus-, Sperr- und Gewerbeabfällen ist auf die Städte und Gemeinden des Landkreises Konstanz übertragen.

Der Landkreis Konstanz kooperiert bei der thermischen Behandlung (Verbrennung) von Siedlungsabfällen mit dem Bodenseekreis. Die beiden Landkreise haben hierzu die Abfallwirtschaftsgesellschaft der Landkreise Bodenseekreis und Konstanz mbH (ABK GmbH) gegründet.

Solange die Deponie Konstanz-Dorfweiher technisch nicht nachgerüstet wird und die Wirtschaftlichkeit einer technischen Nachrüstung bei den derzeitigen geringen Mengen von Abfällen zur Deponierung nicht gegeben ist, kooperiert der Landkreis Konstanz über einen entsprechenden Vertrag mit dem Landkreis Ravensburg bezüglich der Beseitigung von Abfällen, die auf Deponien beseitigt werden müssen.

Der Landkreis Konstanz hat in den letzten Jahren alle Maßnahmen zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ergriffen und über Entsorgungsverträge sichergestellt.

In Abstimmung mit den Delegationsgemeinden gilt es, die bestehende Wertstoffeffassung zu erhalten und die Verwertung mit der Ausschreibung zum 01. Juni 2016 zu optimieren.

Kontinuierlich sind Kostenreduzierungspotentiale in der Abfallbewirtschaftung zum Erhalt und zur Gewährleistung stabiler Abfallgebühren zu überprüfen.

Das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Konstanz dokumentiert die aktuelle Situation und dient als internes Planungsinstrument für eine umweltverträgliche und ökonomische Abfallbewirtschaftung unter Beachtung der fünfstufigen Abfallhierarchie.

Fazit/Ausblick

- ✓ Umweltverträgliche, ökonomische Abfallbewirtschaftung unter Beachtung der fünfstufigen Abfallhierarchie
- ✓ Erhalt bestehender Wertstoffeffassung/Optimierung Verwertung
- ✓ Gewährleistung der langfristigen Entsorgungssicherheit
- ✓ Erhalt von stabilen Abfallgebühren
- ✓ Ausnutzung aller Kostenreduzierungspotentiale

4.2. Struktur Landkreis Konstanz



Der Landkreis Konstanz umfasst eine Fläche von 818 km². Die Einwohnerzahl im Landkreis Konstanz hat sich seit 1993 stetig entwickelt. Zum 30. Juni 2013 hatte der Landkreis Konstanz in seinen 25 Städten und Gemeinden insgesamt 276.661 Einwohner (nach Zensus 2011). Hiervon wohnen über 50 % in den Städten Konstanz, Singen und Radolfzell.

Die Bevölkerungsdichte im Landkreis Konstanz beträgt rund 338 Einwohner pro km² und nimmt landesweit eine mittlere Position ein.

Abb. 2: Gebietsstruktur (Quelle: Präsentation ABK GmbH)

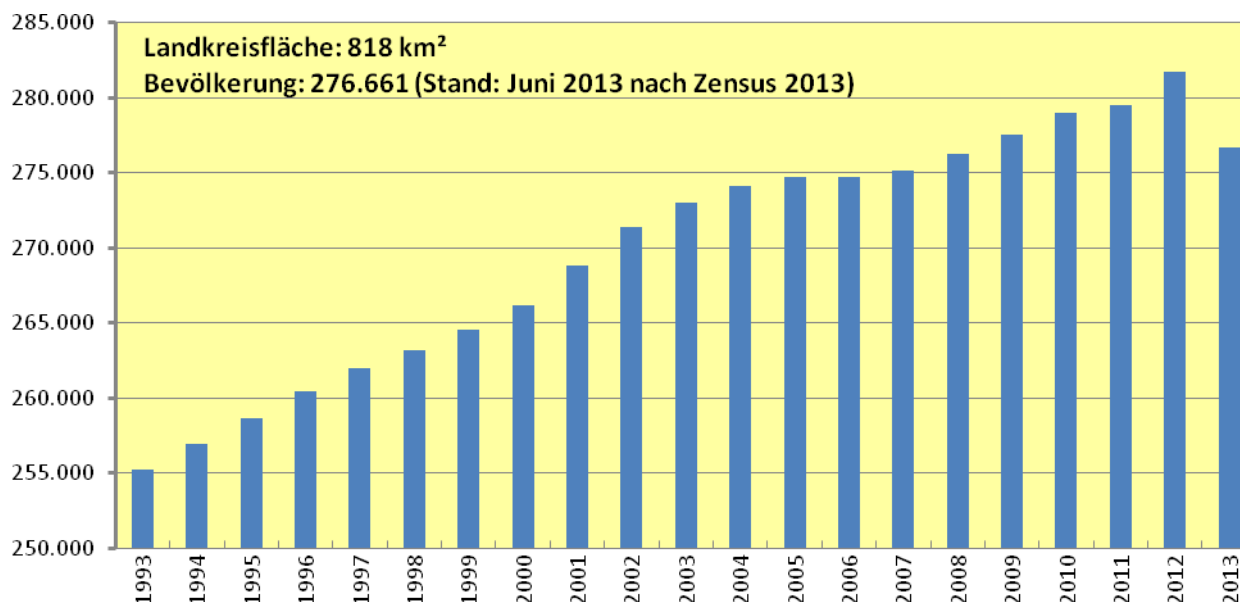


Abb. 3: Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Konstanz 1993 bis 2013 (Quelle: Stat. Landesamt BW)

Etwa die Hälfte der gesamten Landkreisfläche mit 403 km² (49,3 %) wird landwirtschaftlich genutzt. Die weiteren Flächen teilen sich im Wesentlichen in Waldflächen mit 273 km² (33,4 %) und Siedlungs- und Verkehrsflächen mit 126 km² (15,4 %) auf.

4.3. Organisation der Abfallwirtschaft

Der Landkreis Konstanz betreibt die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Der "Abfallwirtschaftsbetrieb" des Landkreises Konstanz ist dabei zuständig für die Verwertung und Entsorgung von Abfällen. Das Einsammeln und Befördern der zu überlassenden Abfälle, ausgenommen Problemabfälle, ist auf die Gemeinden übertragen.

4.4. Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Landkreis Konstanz

Der Kreistag des Landkreises Konstanz hat am 15. Dezember 2008 die Umwandlung des bisherigen Regiebetriebs in einen Eigenbetrieb beschlossen. Der Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“ hat zum 01. Januar 2009 als Sondervermögen des Landkreises Konstanz seine Tätigkeit aufgenommen.

Der Eigenbetrieb umfasst 2,5 Personalstellen in der Betriebsleitung/Verwaltung, eine Ingenieurstelle und 5,3 Personalstellen (Waage, Wertstoffhof, Deponieunterhaltung, Deponiesickerwasservorkläranlage, Deponieüberwachungsprogramm).

4.5. Kompostwerk Landkreis Konstanz GmbH



Abb. 4: Zerkleinerer (Quelle Pressemappe Kompostwerk 2013)

Mit vorbereitet und genehmigt ist in diesem Zug auch eine Vergärungsanlage für einen Teilstrom des Materials. Standort für den Gärbehälter wäre der neue Innenhof zwischen den Gebäudeteilen.

Das Kompostwerk wurde 1983 zur Behandlung von gemischten Abfällen im brikollaren Rotteverfahren erbaut. 1993 wurde im Landkreis Konstanz die getrennte Sammlung von Bioabfällen eingeführt. Dementsprechend wurde das Werk auf die Behandlung getrennt gesammelter Bioabfälle umgestellt und die Rottegassen wurden eingehaust. In 2013 wurde nach 30 Jahren Betriebsdauer das Werk modernisiert. Die Linie 2 des vorhandenen Werks wurde abgebrochen und an dieser Stelle eine Tunnelrotte nach modernstem Stand errichtet und in Betrieb genommen.

Der Landkreis Konstanz ist Gesellschafter des Kompostwerks und mit 50 % beteiligt.

5. Kosten und Gebühren

5.1. Kosten der Abfallwirtschaft

Der „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“ erstellt gemäß § 14 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) jährlich einen **Wirtschaftsplan**, der aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht besteht.

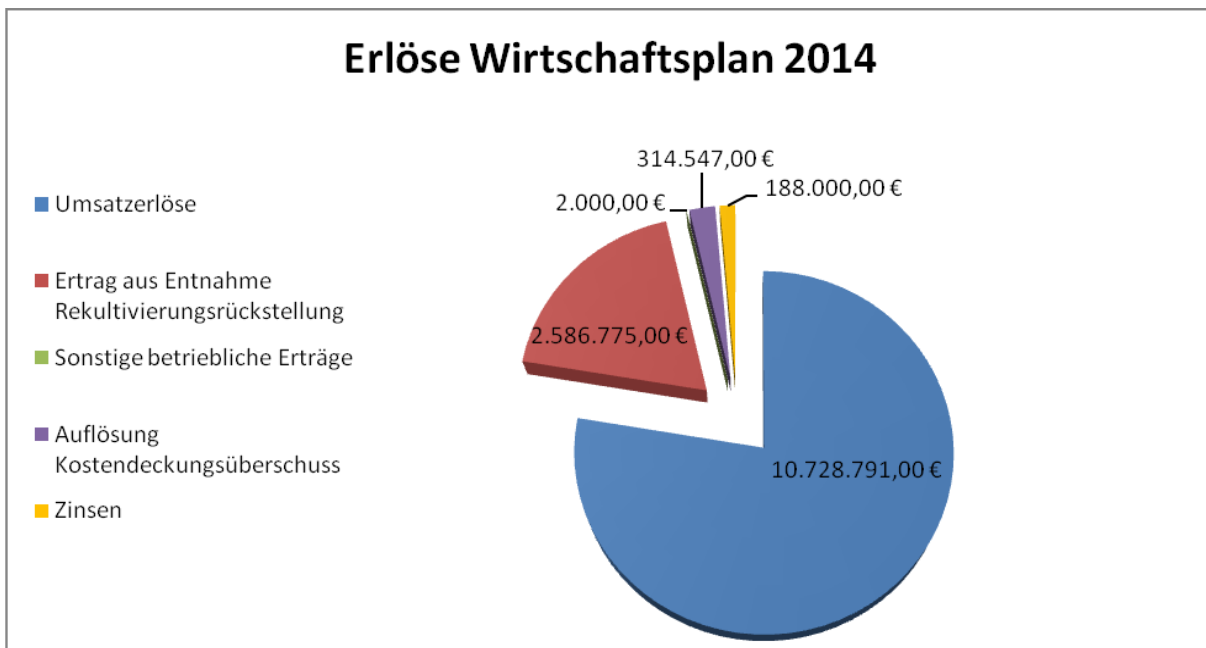
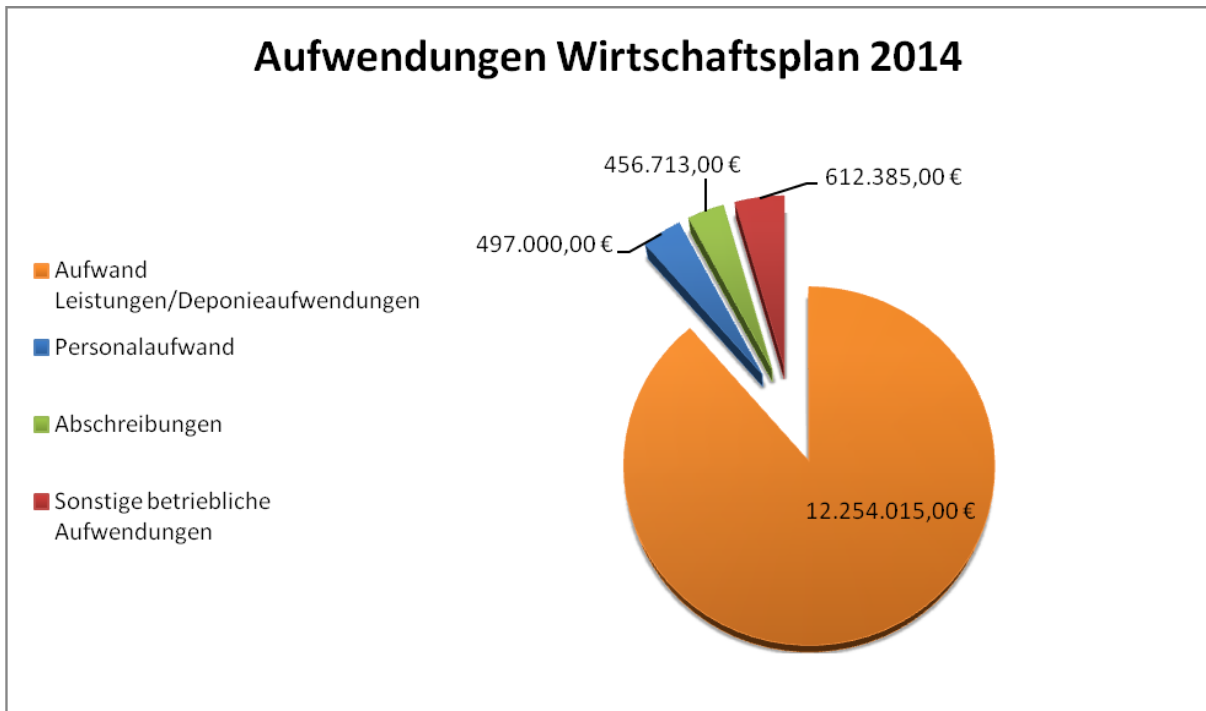


Abb. 5: Aufwand und Erlöse Wirtschaftsplan 2014

Die Erhebung von Benutzungsgebühren durch den Abfallwirtschaftsbetrieb richtet sich nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Hiernach bilden alle Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen einschließlich der stillgelegten Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen, eine Einrichtung des Trägers, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden.

5.2. Abfallgebühren Landkreis Konstanz

Der Landkreis Konstanz erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren/Abgaben. Gebühren-/Abgabenschuldner sind zum einen Selbstanlieferer sowie die Städte und Gemeinden, welche Abfälle selbst einsammeln, befördern und zu den Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises verbringen.

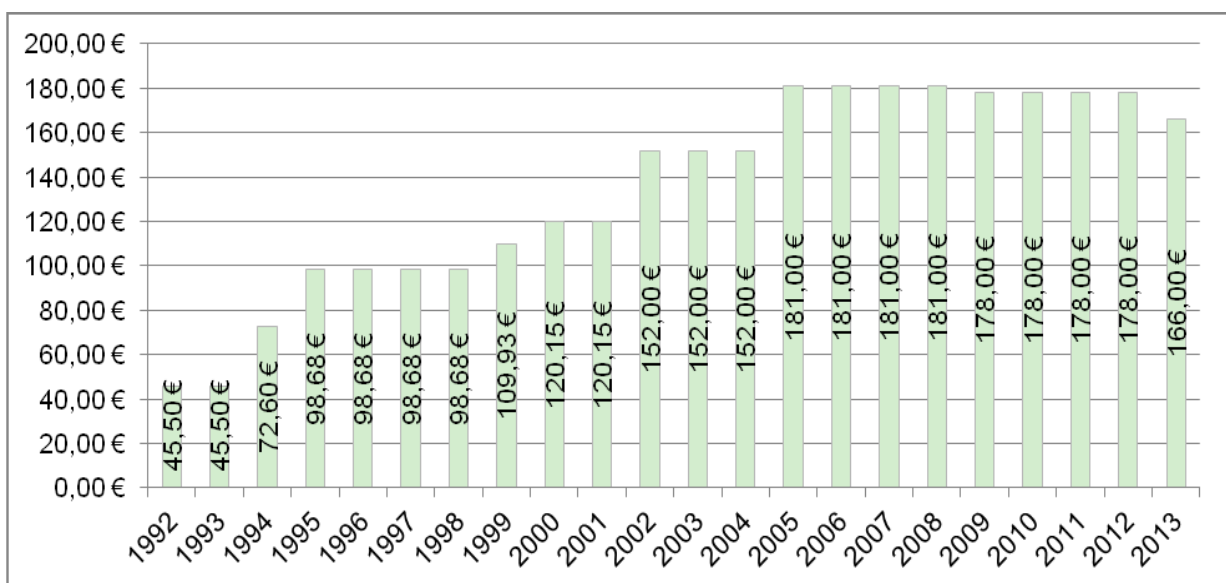


Abb. 6: Gebührenentwicklung Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz - Zeitraum 1992 – 2013

Mit der Aufgabendelegation erledigen die Städte und Gemeinden im Landkreis Konstanz die Einsammlung und Beförderung in eigener Zuständigkeit. Diese erheben für die Einsammlung, Beförderung und Entsorgung Gebühren. Jede Gemeinde bzw. Stadt bietet ein individuelles Sammelsystem an. Infolgedessen erheben die Städte und Gemeinden im Landkreis Konstanz nach ihren Abfallgebührensatzungen von den Gebührenzahlern unterschiedliche Gebühren.



Bei Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Konstanz werden die Gebühren/Abgaben in der Regel nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Für Anlieferungen unter 100 kg wird eine Pauschalgebühr erhoben.

Die aktuellen Gebühren/Abgaben laut Satzung vom 16. Dezember 2013:

	Abfälle ab 100 kg, die gewogen werden	im Übrigen je angefan- genen cbm	Pauschal- Gebühr/ pro Anlieferung unter 100 kg
<u>Abfällen zur Verbrennung/ Verwertung</u>			
• Restmüll, Sperrmüll, Gewerbeabfälle	166 €/t	50 €/m ³	6 €
• Baustellenabfälle	166 €/t	50 €/m ³	6 €
• Schrott, Papier, Pappe, Kunststoff, Glas, Holz	166 €/t	50 €/m ³	6 €
• Bioabfälle	166 €/t	101 €/m ³	6 €
• Garten- und Parkabfälle, Grünschnitt	46 €/t	14 €/m ³	2 €
• PKW-Altreifen 10 €/St.			
• LKW-Altreifen 35 €/St.			
• Traktor-Altreifen 45 €/St.			
• Elektro- und Elektroaltgeräte : kostenfreie Anlieferung von Altgeräten aus privaten Haushaltungen			
<u>Abfälle zur Deponierung</u>			
• unbelasteter Bodenaushub	5 €/t	7 €/m ³	2 €
• Bauschutt	166 €/t	216 €/m ³	6 €
• Belasteter Bodenaushub, mineralische Abfälle	166 €/t	237 €/m ³	6 €

Schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe)

werden aus privaten Haushaltungen kostenfrei beim Schadstoffsammelmobil angenommen.

Grundlagen der Gebührenkalkulation sind auch die Nachsorgekostenberechnungen für die Deponien Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen. Diese stammen aus 2008 und wurden in 2012 fortgeschrieben (Anlage 1). Eine weitere Fortschreibung ist in 2014 vorgesehen.

Zur Gebührenstabilität werden Verträge mit Dritten regelmäßig ausgeschrieben. Weiter wird fortlaufend bei der Betriebsführung auf mögliche Einsparpotentiale geachtet.

Fazit/Ausblick

- ✓ Stabile Gebühren auch über den Kalkulationszeitraum 2015 hinaus
- ✓ Wirtschaftliche Betriebsführung und Nutzung aller Einsparpotentiale
- ✓ Regelmäßige Neuausschreibung Verträge Dritter

6. Delegationen/Sammelsysteme

6.1. Delegation Städte/Gemeinden

Der Landkreis Konstanz hat das Einsammeln und Befördern von seinem Gebiet anfallenden Abfällen (mit Ausnahme von Schadstoffen) auf die Städte und Gemeinden übertragen. Damit liegt ein großer Verantwortungsbereich bei den Kommunen, die ihrerseits eigene Abfallwirtschafts-satzungen erlassen. Die Übertragung erfolgte bereits 1976 durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen.

Wegen der besonderen geographischen Lage und der staatsvertraglichen Einbeziehung in das schweizerische Zollgebiet ist die Gemeinde Büsingen (Exklave) von der Überlassungspflicht gegenüber dem Landkreis Konstanz so lange befreit, wie die im Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Schweizer Entsorgungsanlagen zur ordnungsgemäßen Entsorgung überlassen werden.

Die Städte Konstanz und Singen erledigen die Aufgaben mit eigenem Fuhrbetrieb. Fünf Städte/Gemeinden (Engen, Gailingen, Gottmadingen, Hilzingen und Rielasingen-Worblingen) sind im Müllabfuhrzweckverband Rielasingen-Worblingen (MZV) zusammengeschlossen und erledigen die Aufgaben mit eigenem Fuhrbetrieb.

Die übrigen 17 Städte und Gemeinden des Landkreises Konstanz bedienen sich zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach gemeinsamer Ausschreibung eines privaten Dritten. Sie schreiben im öffentlichen Wettbewerb die Sammlung und Transport mit Grüngutverwertung mit Leistungsbeginn ab dem 01. Juni 2016 erneut mit einer Laufzeit inkl. Verlängerungsoption bis 2025 aus.

Zur Entscheidungsfindung einer denkbaren Rückdelegation wurde in 2013 eine Studie erstellt. Darin wurden Wirtschaftlichkeitsaspekte, Synergien und mögliche abgestufte Delegationsstrukturen untersucht. Der Kreistag hat entschieden, aktiv keine Rückdelegation anzugehen, die Delegationsvereinbarungen mit den Städten und Gemeinden an die heutige Situation anzupassen und die Delegationen weiter beizubehalten.

6.2. Sammelsysteme/Gebühren der Städte und Gemeinden

Die Gebietsstruktur der Städte und Gemeinden wirkt sich u.a. auf die Sammel- und Transportsysteme strukturell unterschiedlich aus. Hierbei ist die Erreichbarkeit der Bürger und die unterschiedlichen Leistungssysteme bezogen auf ihre Einsammlungsgebiete berücksichtigt.

Jede Gemeinde bzw. Stadt bietet den Bürgern individuelle Sammelsysteme an. In fast jeder Kommune im Landkreis Konstanz finden sich verschiedene Strukturen (Hol- oder Bringsysteme, Turnus der Leerungen, Wertstoffhöfe usw.), sodass jede Stadt/Gemeinde unterschiedliche Abfallgebühren erhebt (Anlage 2 - Leistungsspektrum/Streubreite der Abfallgebühren eines 4-Personen-Haushalts der Städte/Gemeinden).

Fazit/Ausblick

- ✓ Die Delegation des Einsammelns und Beförderns von Abfällen auf die Städte und Gemeinden hat sich bewährt und wird beibehalten
- ✓ Anpassung Delegationsvereinbarungen an rechtliche und abfallorganisatorische Verhältnisse

7. Abfallvermeidung

7.1 Abfallvermeidung

Der Landkreis Konstanz wirkt mit seinem Abfallwirtschaftssystem darauf hin, dass alle Personen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen sollen. Dies ist in der Abfallwirtschaftssatzung (§ 1) verankert.

Das im Abfallvermeidungsprogramm des Bundes verfolgte Abfallvermeidungsziel „Reduktion der Abfallmenge“ wird nach dem Verbot zur Deponierung unvorbehandeltem Siedlungsabfall verfolgt.

Zur Verwirklichung dieser Ziele informiert und beraten der Abfallwirtschaftsbetrieb und die Städte und Gemeinden die privaten Haushalte mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

Soweit es rechtlich zulässig ist, werden bei öffentlichen Ausschreibungen und Vergaben Bedingungen zur Abfallvermeidung und -verwertung in die Vertragsbedingungen mit aufgenommen.

7.2. Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung

Zusammen mit den Abfallberatern bei den Städten und Gemeinden sowie der Handwerkskammer (Beratung Handel/Industrie/Gewerbe) bearbeiten auch die Abfallberater des Abfallwirtschaftsbetriebs alle Anfragen zu abfallwirtschaftlichen Themen. Diese informieren kompetent und mit dem Ziel, bürgerfreundliche Lösungen zu finden. Das Themenspektrum rund um den Abfall ist sehr vielfältig.

Die Städte und Gemeinden erstellen in eigener Zuständigkeit jährlich Abfallkalender und informieren über die Abfuhrtermine. Weitere Publikationen in Abfallkalendern und Mitteilungsblättern über die Nutzung von Wertstoffhöfen, Standorten von Glas- und Altkleidersammelstellen, Informationen zur Abfalltrennung mit Abfall-ABC, Wiederverwendung (Warenbörse), Verwertung, zum Recycling und Entsorgung unterstützen die Abfallberatung und die Öffentlichkeitsarbeit.

Die Standorte und Annahmezeiten des Schadstoffsammelmobils werden mit den Städten und Gemeinden jährlich im Voraus abgestimmt. Die Problemstoffsammeltermine werden vom Abfallwirtschaftsbetrieb über die Homepage und von den Städten und Gemeinden jeweils geeignet bekannt gegeben.

In den vergangenen Jahren haben die Anfragen zu abfallwirtschaftlichen Themen per E-Mail zugenommen. Homepage und Internetauftritte des Abfallwirtschaftsbetriebs sowie der Städte und Gemeinden bieten für alle Interessierten aktuelle Informationen und Tipps rund um die Abfallentsorgung.

Fazit/Ausblick

- ✓ Sensibilisierung der Bevölkerung mit Blick auf die Notwendigkeit und Möglichkeiten der Abfallvermeidung
- ✓ Erhalt und regelmäßige Anpassung der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit an die sich ändernden abfallrechtlichen Rahmenbedingungen

8. Abfallverwertung

Der Landkreis Konstanz und die Städte und Gemeinden haben große Anstrengungen unternommen, ein möglichst hohes Maß an Abfallverwertung zu erreichen. Die Maßnahmen der Abfallverwertung im Landkreis Konstanz sind vorrangig auf die stoffliche Verwertung gerichtet. So wird vor allem kompostiert (Bio- und Grünabfälle) und anderweitig stofflich verwertet (unbehandeltes Altholz, Kunststoffe, Papier, Pappe, Glas, Metalle, Elektrogeräte/Elektronikgeräte, u.a.).

8.1. Bioabfall (Erfassung über Biotonne)

Im Jahr 1993 wurde die getrennte Einsammlung des Bioabfalls ganzheitlich im Landkreis Konstanz eingeführt. Der im Kreislaufwirtschaftsgesetz (2012) verpflichtend vorgegebenen getrennten und flächendeckenden Einsammlung von Biomüll bis 2015 hat der Landkreis Konstanz bereits schon entsprochen.

Grundsätzlich besteht für Privathaushalte zunächst der Anschluss- und Benutzungszwang. Bei der Eigenkompostierung besteht jedoch die Möglichkeit der Befreiung von der Biotonne. Die Möglichkeit der Befreiung (Anlage 3) haben die Städte und Gemeinden in ihren Abfallwirtschaftssatzungen festgelegt.

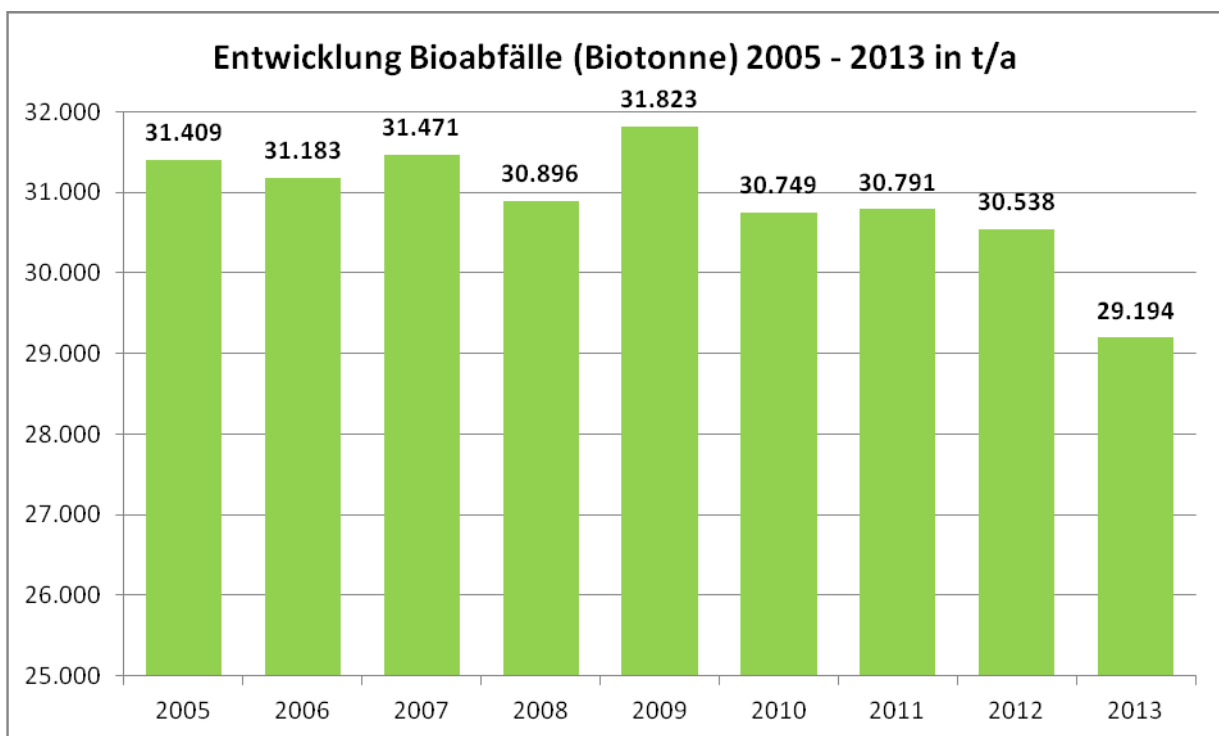


Abb. 8: Erfassungsmengen Bioabfälle in Biotonnen von 2005 bis 2013 in Tonnen/Jahr

Die getrennte Erfassung von Bioabfällen durch die Städte und Gemeinden und deren Überlassung an den Landkreis Konstanz hat sich bewährt. Das Biomüllaufkommen im Jahr 2013 betrug 29.194 Tonnen, dies entspricht rund **106 kg/Einwohner/Jahr**. Die im Landkreis Konstanz von den Städten und Gemeinden eingesammelten Bioabfälle werden im Kompostwerk Singen zu Kompost verarbeitet.

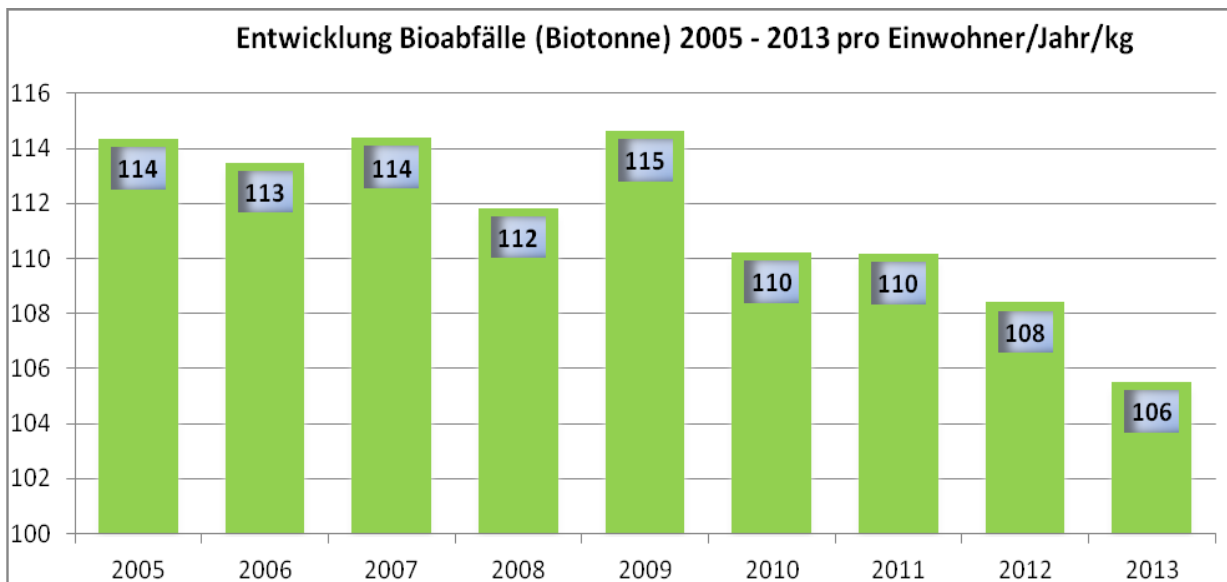


Abb. 9: Erfassungsmenge Bioabfälle 2005 bis 2013 pro Einwohner/Jahr/kg

In 2013 hat die Kompostwerk Landkreis Konstanz GmbH das Verwertungskonzept der Kompostierung den heutigen Marktanforderungen angepasst und die technischen Anlagen nach über 30 Jahren erfolgreicher Kompostierung im Brikollare-Verfahren grundlegend modernisiert. Mit der am 20. November 2013 in Betrieb genommenen Tunnelkompostierung können künftig bis zu 84.000 t/a zu hochwertigem Kompost verarbeitet werden.

Mit der Bioabfallverwertung und dem Transport mit Umschlag von Biomüll aus dem Landkreis Konstanz wurden ab dem 01. Juni 2010 nach einem europaweiten offenen Ausschreibungsverfahren die Kompostwerk GmbH Landkreis Konstanz beauftragt. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis 31.05.2025. Die Entsorgungssicherheit ist damit langfristig gewährleistet.

Fazit/Ausblick

- ✓ Beibehaltung Erfassung und Verwertung der Bioabfälle
- ✓ Die Biomüllverarbeitung ist bis 2025 vergeben. Damit ist längerfristig für eine optimale Verwertung gesorgt.

8.2. Grünabfälle



Die Städte und Gemeinden sammeln und verwerten nach der Abfallwirtschaftssatzung in eigener Zuständigkeit Garten-/Parkabfälle (Grünabfälle) und Landschaftspflegeabfälle aus privaten Haushalten. Die Einsammlung erfolgt auf unterschiedliche Weise, wie z.B. Gartenabfallsammlungen (Holsystem), Abgabe auf Wertstoffhöfen/ Grüngutcontainer (Bringsystem), Grünabfallsäcke, zeitlich begrenzte Bereitstellung von „Grünen Tonnen“ und Häckselaktionen.

Die Städte und Gemeinden betreiben neben der Grüngutan-nahmestelle des Landkreises Konstanz in Singen-Rickelshausen weiter in eigener Zuständigkeit Grüngut-/Häckselplätze. Die Sammlung und Verwertung sind unterschiedlich organisiert (Anlage 3). Die stoffliche Verwertung von Grün- und Landschaftspflegeabfällen hat Vorrang.

Jahr	Grünabfälle t/a
2005	4.768
2006	4.419
2007	3.392
2008	3.463
2009	4.017
2010	3.776
2011	3.421
2012	7.141
2013	8.612

Nach Novellierung der Bioabfallverordnung (BioAbfV) in 2012 sind die Anforderungen für Grüngut-/Häckselplätze nach der zur umweltverträgliche Verwertung von getrennt erfassten biologisch abbaubaren Abfällen (Bioabfälle), die auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden als Düngemittel aufgebracht werden, zu beachten.

In 2013 wurden insgesamt 8.612 Tonnen Grün- und Landschaftspflegeabfälle verwertet, dies entspricht im Landkreis Konstanz rund **31 kg/Einwohner/Jahr**.

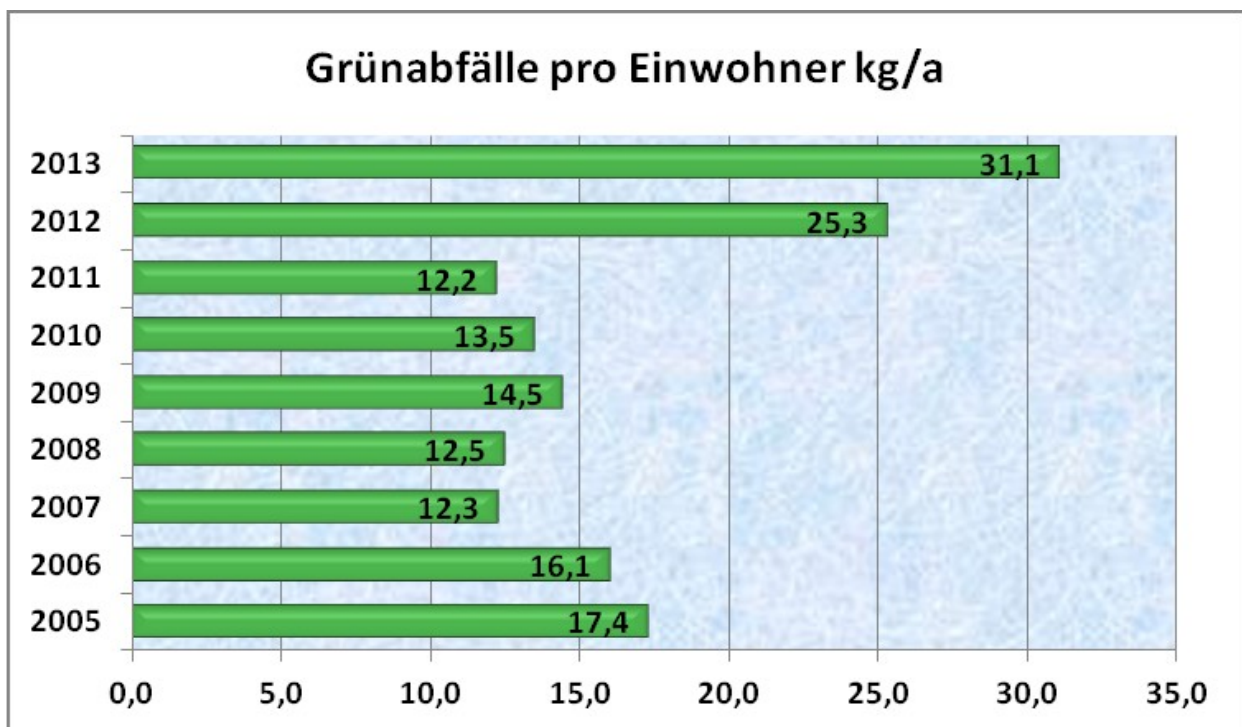


Abb. 10: Erfassungsmenge Grünabfälle 2005 bis 2013 pro Einwohner kg/a

Der Landkreis Konstanz hat zur Erfassung energetischer Nutzungspotentiale von holzigen und biogenen Reststoffen im Landkreis Konstanz eine Potentialanalyse in Auftrag gegeben. In 2014 werden die Ergebnisse den Kreisgremien zur Entscheidung vorgelegt.

Fazit/Ausblick

- ✓ Fortführung der Erfassung Grüngutabfälle über Bring-/Holsysteme, Wertstoffhöfe/Grüngutcontainer u.a.
- ✓ Aufgeschlossenheit neuer Wege (z. B. energetische Verwertung Biogasanlagen, energetische Nutzung holzigen Materials)

8.3 Bio- und Grünabfälle gesamt

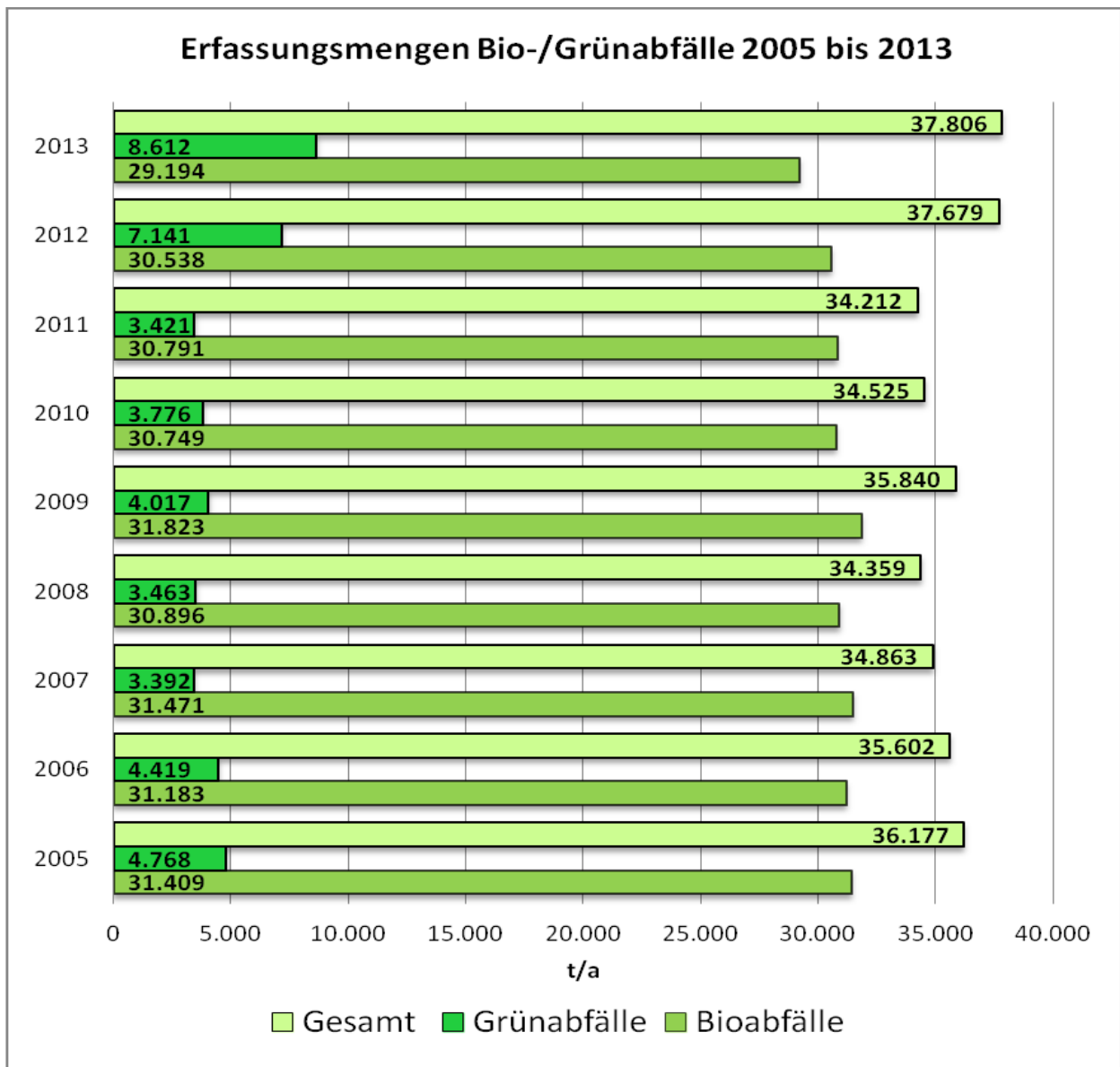


Abb. 11: Erfassungsmengen Bio-/Grünabfälle 2005 bis 2013 (t/a)

Die Mengen bei Bio- und Grünabfällen haben sich in den Jahren 2012 und 2013 insgesamt erhöht. Ausschlaggebend sind die angestiegenen Sammelmengen bei Grünabfällen, währenddessen sich beim Biomüll eine Rückwärtstendenz eingestellt hat

Das Land Baden-Württemberg definiert die Sammlung und Verwertung im Teilplan „Siedlungsabfälle Baden-Württemberg“ im Landesmittel bis zum Jahr 2020 jährlich pro Einwohner 60 Kilogramm Bioabfall und 90 Kilogramm Grünabfall. Insgesamt betrachtet liegen die Sammelwerte bei den Grün- und Bioabfällen in den Jahren 2012 (134 kg/E/a) und 2013 (137 kg/E/a) nahe dem Gesamtzielwert des Landes Baden-Württemberg bei Bio- und Grünabfällen von 150 kg/Einwohner/Jahr.

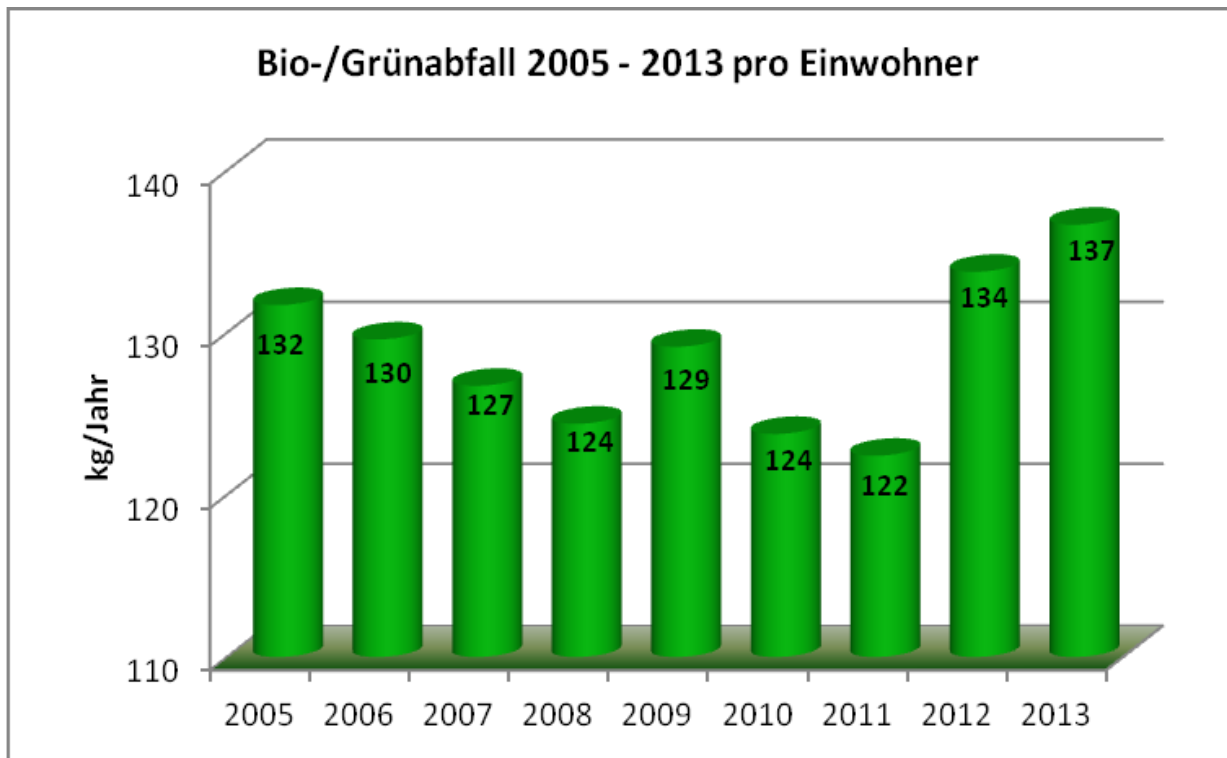


Abb. 12: Erfassungsmenge Bio-/Grünabfälle 2005 bis 2013 pro Einwohner/Jahr/kg

8.4. Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)

Nach Beschluss des Kreistags am 07. Oktober 1991, sind verwertbare Abfälle getrennt vom Biomüll und nicht verwertbarem Restmüll zu erfassen. Die Gemeinden organisieren die Einsammlung und Beförderung anderer Wertstoffe, wie beispielsweise Schrott, Holz, Papier/Pappe/Kartonage, Altkleider usw. nach der Abfallwirtschaftssatzung (Mengenübersicht Wertstoffsammlungen Städte/Gemeinden – Anlage 6).

Bisher lag die Verwertungszuständigkeit im Landkreis Konstanz bei den jeweiligen Städten und Gemeinden. Nach Abstimmung mit den Städten und Gemeinden und Beschlussfassung des Kreistags am 02. Juni 2014 werden ab dem 01. Juni 2016 die Verwertungsleistungen für kommunales Altpapier, Altholz und Schrott in der Zuständigkeit des Landkreises Konstanz, als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger, flächendeckend ausgeschrieben. Die Einsammlung und Beförderung verbleibt bei den Städten und Gemeinden.

Die Erfassung von Wertstoffen erfolgt durch Straßensammlungen (Holsystem). Weiter werden für Privathaushalte Container auf den Wertstoffhöfen der Städte und Gemeinden (Bringsystem) für die Abgaben von Wertstoffen vorgehalten (Anlage 2 - Leistungsspektrum/Streubreite der Abfallgebühren eines 4-Personen-Haushalts der Städte/Gemeinden).

In einigen Städten und Gemeinden sammeln gemeinnützige Vereine Papier- und Altmetall (Straßensammlung/Container). Die Sammelhäufigkeit ist unterschiedlich.

Bei Altkleidern/Altschuhen haben caritative Einrichtungen an verschiedenen Standorten in den Städten und Gemeinden Sammelcontainer aufgestellt und organisieren zusätzlich Straßensammlungen.

Weiter können alle Einwohner des Landkreises Konstanz auf dem Wertstoffhof des Landkreises Konstanz in Singen-Rickelshausen Abfälle zur Verwertung gegen Gebühr abgeben.

Altreifen können auf dem Wertstoffhof Singen-Rickelshausen gegen Gebühr angeliefert werden. Die Reifen gehen zur energetischen Verwertung in ein Zementwerk.

Fazit/Ausblick

- ✓ Fortführung bzw. Überprüfung der aktuellen Erfassungssysteme
- ✓ Ausschreibung Verwertungsleistungen PPK, Holz, Schrott durch Landkreis Konstanz ab 01.Juni 2016

8.5. Wertstoffe Rücknahmesysteme

Für die Sammlung und Verwertung von Verkaufsverpackungen und Altglas sind nach der Verpackungsverordnung die Hersteller und Vertrieber der jeweiligen Produkte zuständig. Hierfür wurde das duale System gegründet. Den Markt teilen sich inzwischen neun Systembetreiber.



Verantwortlich und Ausschreibungsführer für die Sammlung und Verwertung der **Leichtverpackungen (Verkaufsverpackungen)** im Landkreis Konstanz vom 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2015 ist die Firma „Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH“ (DSD). Die derzeitige Systemerfassung ist in der Anlage 5 beschrieben. Die Sammlung des gelben Sackes erfolgt 4-wöchentlich nach der Abstimmungserklärung aus 1992.

Die Auslieferung und Abholung der „Gelben Säcke“ sowie die Gestellung und Entleerung der Container auf den Wertstoffhöfen erfolgt durch einen von den dualen Systemen für einen befristeten Zeitraum gemeinsam beauftragten Entsorger. Dieser übergibt die gesammelten Wertstoffe verschiedener Sortieranlagen nach Vorgabe den dualen Systemen.

Die Sammel- und Verwertungskosten werden über Lizenzgebühren des Grünen Punktes finanziert und nicht über Müllgebühren.

Im Landkreis Konstanz besteht bei der Sammlung von Leichtverpackungen dringender Bedarf dafür, dass in den Städten Konstanz, Singen und Radolfzell vom derzeitigen 4-wöchentlichen auf einen 14-tägigen Sammelrhythmus umgestellt wird. Insbesondere in Innenstadt nahen Wohnanlagen gibt es keine ausreichenden Lagerflächen.

Weiter haben sich in den Städten seit der Einführung des „Gelben Sacks“ große Veränderungen eingestellt. Die Erhöhung der Bevölkerungsdichte in Kombination mit der Zunahme der Sammelmenge pro Kopf stellt besonders die Städte Konstanz, Singen und Radolfzell vor Probleme, die nur mit einer Änderung und Anpassung der Systembeschreibung auf einen kürzeren Abfuhrhythmus für die verdichteten Stadtgebiete und Ballungszentren lösbar sind.

Die Thematik wurde mit der DSD umfassend erörtert. Eine zufriedenstellende Lösung konnte wegen der zu geringen kommunalen Gestaltungs- und Mitspracherechte bisher nicht erreicht werden.

Der Gesetzgeber beabsichtigt, eine einheitliche Wertstofftonne einzuführen. Auf diese Weise sollen gleichzeitig auch stoffgleiche Nichtverpackungen erfasst werden. Diese Entscheidung hat Einfluss auf die Zukunft der dualen Systeme und Sammlung der Verkaufsverpackungen.

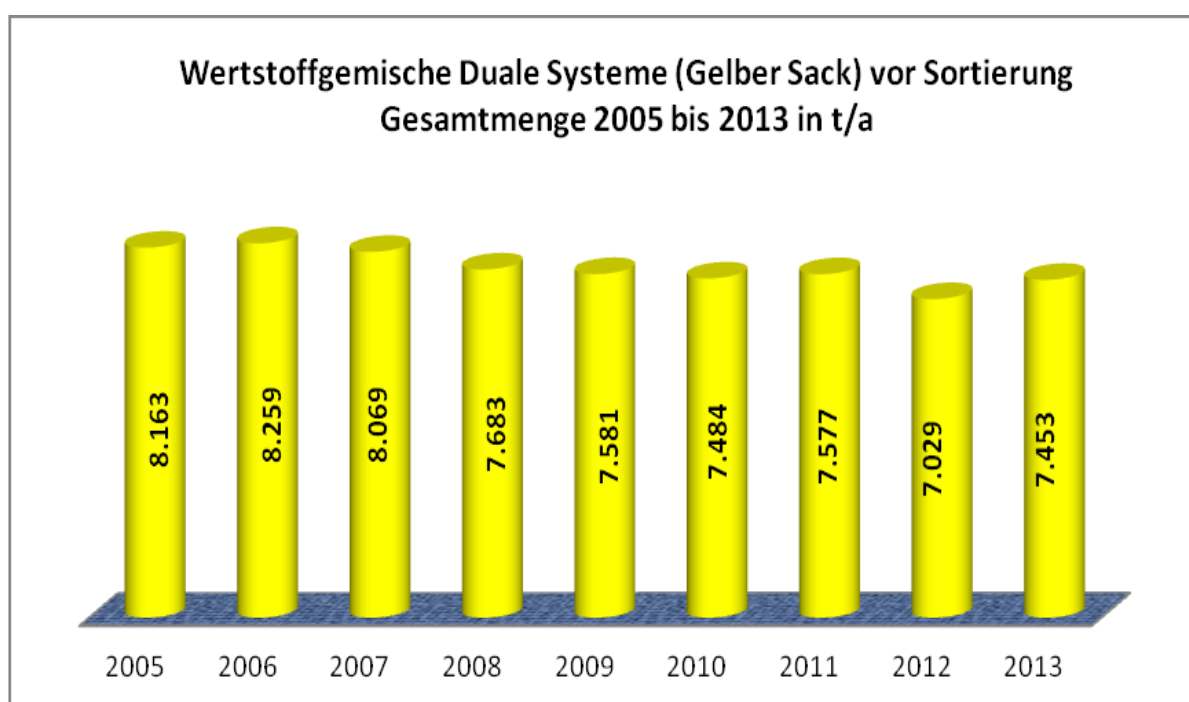


Abb. 13: Sammelmengen „Gelber Sack“ vor Sortierung von 2005 – 2013

Verantwortlich und Ausschreibungsführer für die Sammlung, Erfassung und Verwertung von **Altglas** im Landkreis Konstanz vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2016 ist die Firma „Reclay Vfw GmbH“. In allen Städten und Gemeinden stehen Depotcontainer für Altglas zur Verfügung (Anlage 4).

Das mit den dualen Systemen abgestimmte Erfassungssystem beinhaltet u.a. auch die farbgetrennte Sammlung über Depotcontainer. Alternativ kann Altglas auch über einige Wertstoffhöfe entsorgt werden.

Wie auch bei den Leichtverpackungen erfolgt der Betrieb der Sammelsysteme durch einen von den dualen Systemen beauftragten Entsorger.

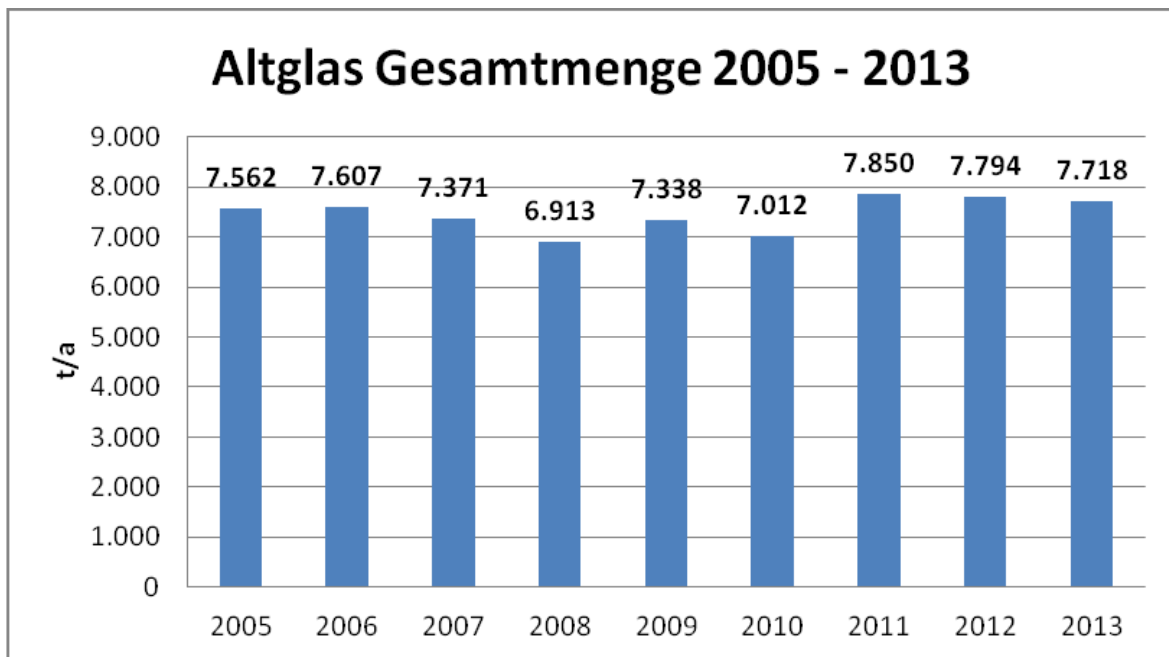


Abb. 14 Entwicklung der Altglasmenge 2005 – 2013

Fazit/Ausblick

- ✓ Die eingetretenen Veränderungen durch die Nachverdichtung in den Innenstädten und Ballungszentren sind derart gravierend, dass eine wesentliche Änderung der Rahmenbedingungen bei der Einsammlung von Leichtverpackungen seit den Abstimmungen von 1992 vorliegt und eine grundsätzliche Neuausrichtung der Wertstofffassung/ Änderungen Verpackungsverordnung unterstützt wird.
- ✓ Auftraggeber für die Sammlung und Verwertung der LVP und Altglas ist nicht der Landkreis, sondern die dualen Systeme.
- ✓ Das geplante Wertstoffgesetz wird über die Zukunft der dualen Systeme mitentscheiden.

9. Getrennte Erfassung besonders überwachungsbedürftige Abfälle

9.1. Schadstoffsammlungen

Der Landkreis Konstanz hat nach öffentlicher Ausschreibung ein privates Entsorgungsunternehmen mit der mobilen Sammlung und Entsorgung von Schadstoffen (Problemstoffen) aus privaten Haushalten beauftragt. An insgesamt 234 Terminen im Jahr werden die Schadstoffe wohnortnah beim Bürger eingesammelt.

Die Standorte und Annahmezeiten des Schadstoffsammelmobils werden mit den Städten und Gemeinden jährlich im Voraus abgestimmt und vom Abfallwirtschaftsbetrieb über die Homepage und von den Städten und Gemeinden jeweils in geeigneter Form bekannt gegeben.

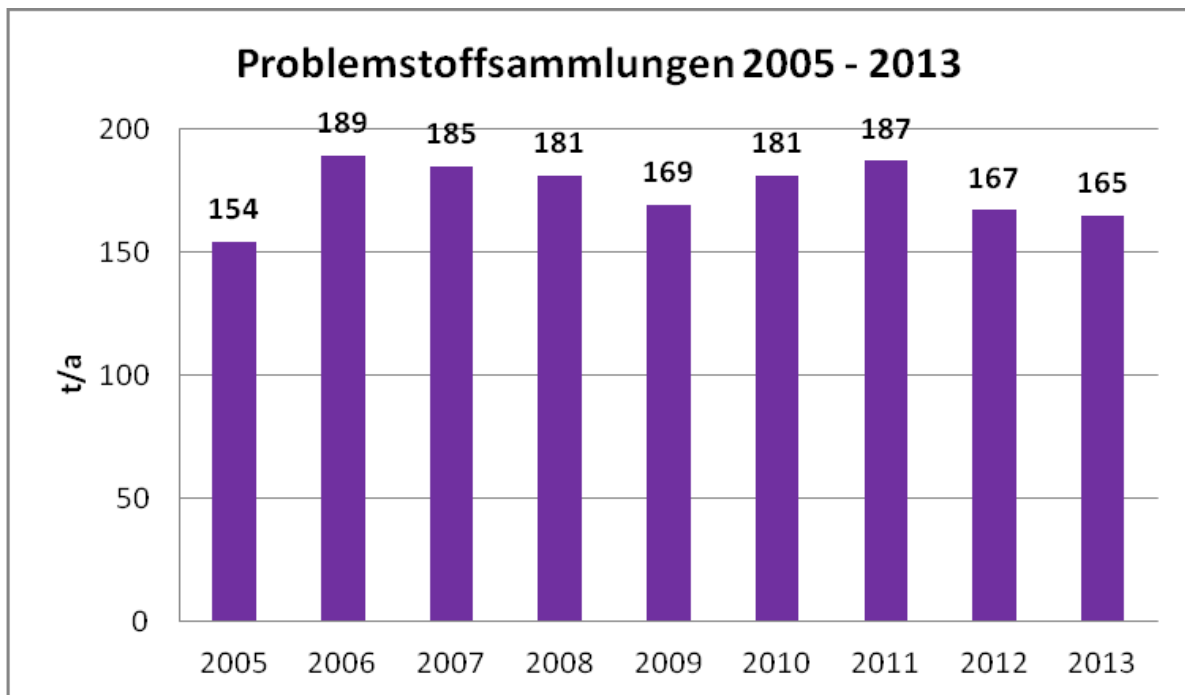


Abb. 15: Problemstoffsammlungen 2005 bis 2013 Gesamtmengen in t/a

9.2. Altbatterien



Das Batteriegesetz (BattG) regelt das Inverkehrbringen und die Rücknahme sowie die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren.

Die schadlose Beseitigung erfolgt über die Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem (GRS Batterien). Kleinbatterien und Akkus können in speziell aufgestellten Sammelbehältern beim Wertstoffhof in Singen-Rickelshausen abgegeben werden. Daneben bietet die mobile Schadstoffsammlung eine weitere Entsorgungsmöglichkeit für Privathaushalte an.

9.3. Elektro-/Elektronikaltgeräte

Seit März 2006 dürfen Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht mehr zusammen mit dem Restmüll entsorgt werden. Nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) sind die Hersteller verpflichtet, Altgeräte zurückzunehmen und nach bestimmten ökologischen Standards zu verwerten.



Die Städte und Gemeinden haben im Rahmen ihrer Verpflichtung nach der Abfallwirtschaftssatzung Hol- oder Bringsysteme eingerichtet, die von Endnutzern und Vertreibern genutzt werden können. Die erfassten Geräte werden zu den eingerichteten Übergabestellen verbracht.



Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen (Gerätegruppe 4) von Endnutzern und Vertreibern werden im Rahmen der Schadstoffsammlung eingesammelt. Anlieferungsmengen von mehr als 100 Stück sind vorab beim Landkreis Konstanz anzumelden.

Darüber hinaus können Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem ElektroG von Endnutzern und Vertreibern beim Wertstoffhof des Landkreises Konstanz in Singen-Rickelshausen abgegeben werden. An dieser Sammelstelle werden entgeltfrei Elektro- und Elektronikgeräte aller Gruppen 1 bis 5 (Haushalts Großgeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Gasentladungslampen und Haushaltskleingeräte) angenommen.

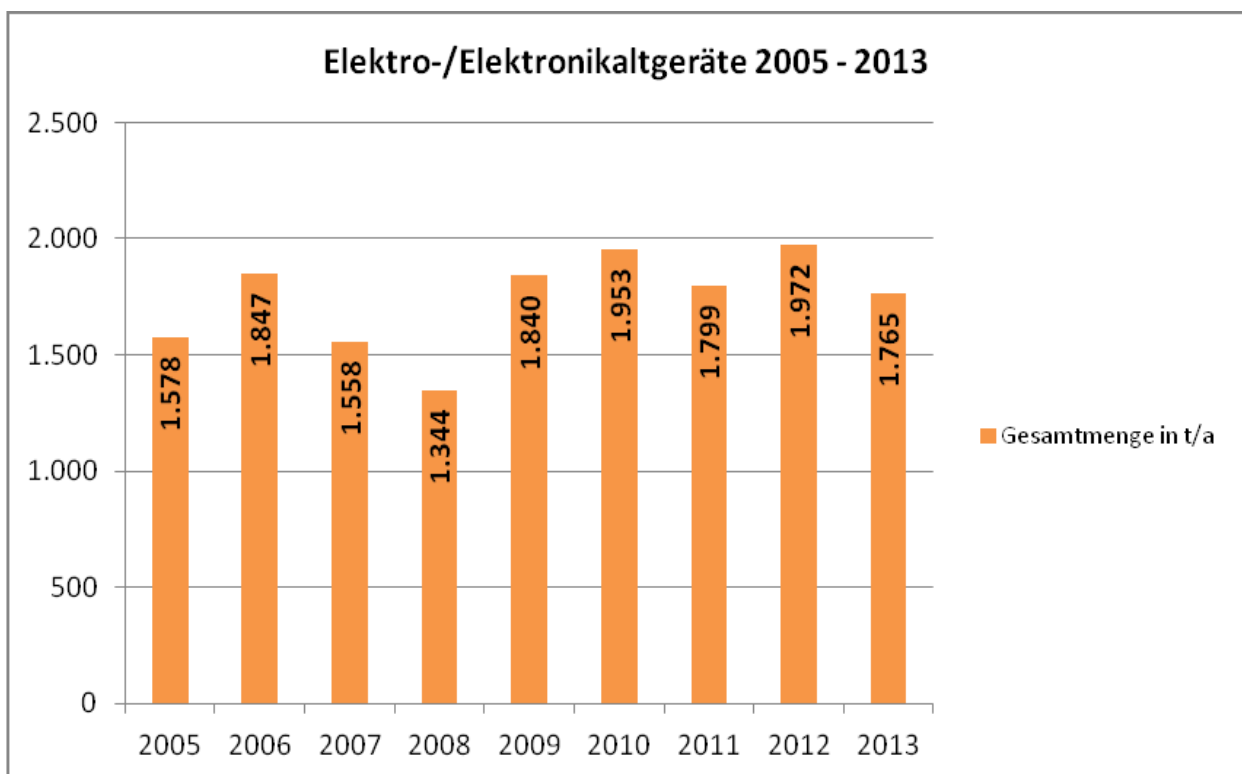


Abb. 16: Elektro-/Elektronikaltgeräte Gesamtmenge 2005 - 2013

Die Erfassungsmenge, ausgenommen der Gerätegruppe 4 (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen), betrug in 2013 insgesamt 1.765 Tonnen. Die Sammelmenge pro Kreiseinwohner betrug 6,4 kg/a.

Die „Messlatte“ der gesetzlichen Zielvorgabe der für 2019 von prognostizierten 17 Kilogramm pro Einwohner und Jahr ist äußerst hoch gesetzt. Insbesondere Vorwegnahmen von E-Schrottsammlern beeinträchtigen das Erreichen der Zielvorgabe. Aufklärungsarbeit und Sensibilisie-

rung der Bevölkerung sowie Anwesenheit von Ordnungs- und Polizeibehörden haben bisher nicht den gewünschten Erfolg zur Steigerung der Sammelmengen geführt.

Ab 01. Januar 2015 wird der Landkreis Konstanz in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden die Optimierung nach dem Elektrogesetz für die Sammelgruppen 1, 3 und 5 ausüben und die Verwertung übernehmen. Die Verwertungsleistungen werden öffentlich ausgeschrieben.

Fazit/Ausblick

- ✓ Mit der getrennten Erfassung von Problemabfällen aus privaten Haushaltungen wird ein hohes Schadstoffpotential einer ordnungsgemäßen und fachgerechten Entsorgung zugeführt.
- ✓ Die mobile Schadstoffsammlung und regelmäßige Ausschreibung Schadstoffsammelleistungen ist beizubehalten.
- ✓ Aufklärungsarbeit und Sensibilisierung der Bevölkerung bei der Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten.
- ✓ Optimierung und Selbstvermarktung einzelner Gerätegruppen nach ElektroG in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden

10. Abfallbeseitigung

10.1. Haus-/Sperrmüll

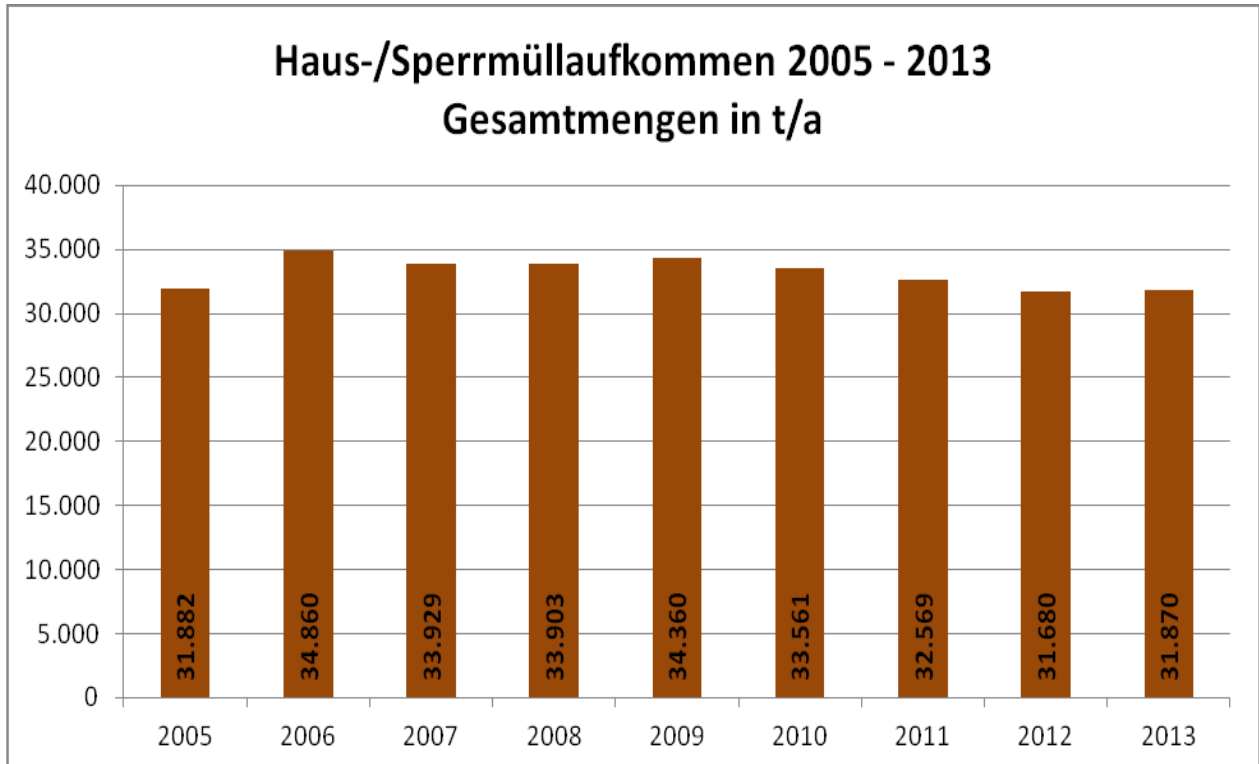


Abb.17: Mengenstatistik Haus- und Sperrmüllaufkommen 2005 – 2013 Gesamt Mengen in t/a



Wegen rückläufige Abfallmengen und der Erkenntnis zur sinnvollen Umsetzung der von der Bundesregierung am 01. Juni 1993 erlassenen TA-Siedlungsabfall (TASI) und aufgrund des definitiven Deponierungsverbots für unbehandelte Restabfälle ab 01. Juni 2005 wurde mit dem Landkreis Bodenseekreis über die Restabfallbehandlung eine Kooperation eingegangen.

Abb. 15: Kehrichtverbrennungsanlage Verband Thurgau (Quelle KVA Thurgau)

Am 19. Februar 1997 wurde die ABK-Abfallwirtschaftsgesellschaft der Landkreise Bodenseekreis und Konstanz mbH gegründet, die mit Wirkung ab 01. Juni 2005 die Restabfallbehandlung für die beiden Landkreise organisiert.

Nach EU-weiter Ausschreibung hat die ABK GmbH im Jahr 2000 Behandlungsverträge mit der T-PLUS GmbH, Ettlingen, und dem Verband KVA Thurgau, Weinfelden/Schweiz, abgeschlossen. Insgesamt verfügt die ABK GmbH über vertraglich gesicherte Behandlungskapazitäten von 55.000 bis 78.000 Tonnen pro Jahr bis zum Jahr 2025.

Der Anteil des Landkreises Konstanz an der Gesamtbehandlungskapazität liegt zwischen 32.500 bis 45.500 Tonnen. In Abstimmung mit dem Umweltministerium Baden-Württemberg (Notifizierung) erfolgt die thermische Behandlung der Restabfälle aus dem Landkreis Konstanz in der Kehrichtverbrennungsanlage Weinfelden bzw. im Kehrichtheizkraftwerk Zürich-Josefstraße (T-PLUS) in der Schweiz.

Durch die von der ABK GmbH abgeschlossenen Behandlungsverträge ist die Entsorgung der im Landkreis Konstanz anfallenden Restabfälle langfristig bis 2025 vertraglich abgesichert.

Für die Anlieferung der Restabfälle in Weinfelden ist grundsätzlich der Bahntransport vorgeschrieben und muss in bahntauglichen Wechselcontainern (IES-System) erfolgen. Die Städte und Gemeinden des Landkreises Konstanz sammeln den Hausmüll (graue Tonne) mit konventionellen Sammelfahrzeugen, laden in Bahncontainer um und verladen diese auf die Bahn zur Verbringung in die KVA nach Weinfelden (CH).



Die restlichen brennbaren Siedlungsabfälle (Sperrmüll) werden von den Städten und Gemeinden bei der Umladestation auf der Deponie Konstanz-Dorfweiher und bei der ehemaligen Deponie Singen-Rickelshausen angedient. Nach Umladung in Transportcontainer werden diese, wie auch der Restmüll, in die Kehrrichtverbrennungsanlage Weinfeldern bzw. im Kehrrichtheizkraftwerk Zürich-Josefstraße (T-PLUS) in der Schweiz verbracht.

10.2. Bodenaushub/Bauschutt/DK I - und DK II -Abfälle

Unbelasteter Erdaushub wird derzeit überwiegend als Rekultivierungsmaterial über private Verwertungsmöglichkeiten (u.a. Kiesgruben) entsorgt. Die gesonderte Vorhaltung einer DK 0-Deponie ist im Landkreis Konstanz nach der Anzahl der genutzten übertägigen Abbaustätten (Kiesgruben) gegenwärtig nicht erforderlich. In den vergangenen Jahren waren die Mengenablagerungen von unbelastetem Bodenaushub rückläufig bzw. wurden auf der Deponie nur noch Kleinmengen angeliefert.

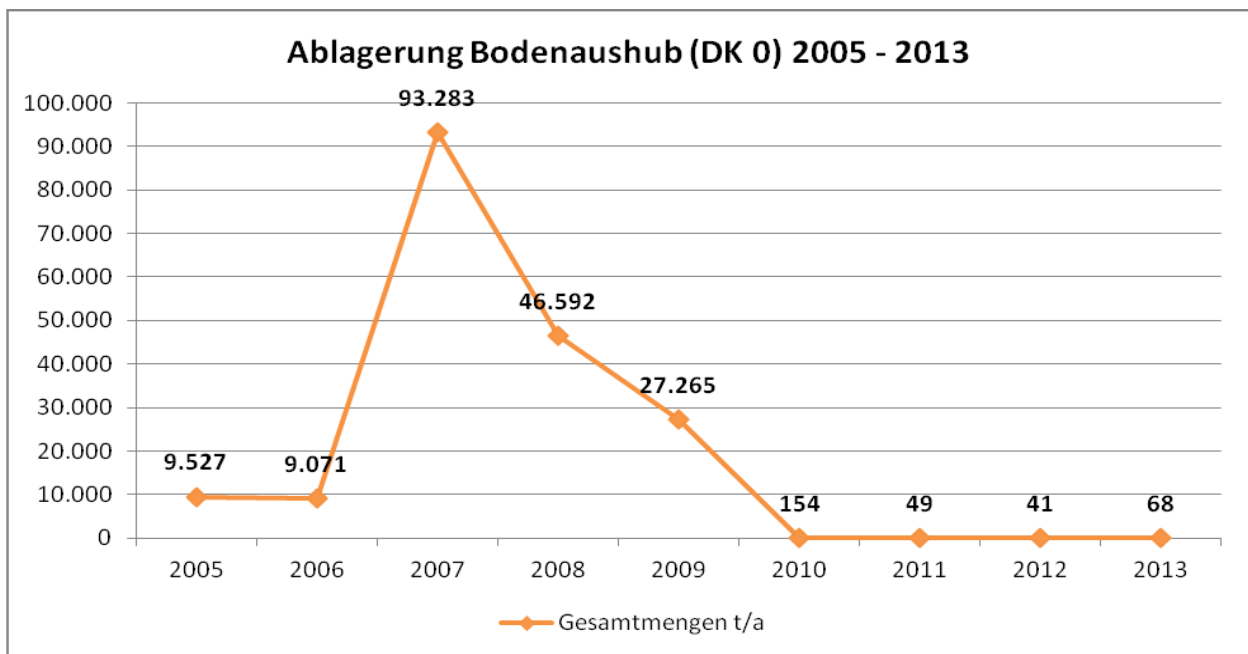


Abb.18: Ablagerung Erdaushubdeponie Konstanz-Riesenberg (Deponieklasse 0) von 2005 bis 2013

Nach Stilllegung der Erddeponie Konstanz-Riesenberg zum 31. Dezember 2013 steht für den Einbau von unbelastetem Bodenaushub (DK 0) für kleine Erdaushubmengen aus privaten Haushaltungen und Kleinanlieferungen die Deponieabschnitten 3A und 3B der Deponie Konstanz-Dorfweiher auf einer Fläche von ca. 2 ha zur sukzessiven Abdeckung zur Verfügung (Genehmigungsbescheid vom 24. Februar 2014).

Belasteter Erdaushub kann je nach Belastungsgrad in Singen-Rickelshausen abgegeben werden. Die Beseitigung erfolgt gemeinsam mit den DK II-Abfällen.

Beim Bauschutt erfolgt bereits auf der Baustelle eine weitgehende Trennung. Bei größeren Baumaßnahmen wird verwertbarer Bauschutt durch mobile Recyclinganlagen direkt aufberei-

tet. Darüber hinaus werden im Landkreis Konstanz private Bauschutt-Recyclinganlagen für die Aufbereitung von verwertbarem Bauschutt betrieben.

Kleinmengen nicht verwertbaren Bauschutts aus Privathaushaltungen werden auf dem Wertstoffhof in Singen-Rickelshausen angenommen und fachgerecht entsorgt.

An belastenden inerten Abfällen werden geringe Mengen angeliefert, die einen Ausbauzustand der Deponie Konstanz-Dorfweiher nach Klasse I und/oder II erfordern würden. Derzeit besteht jedoch kein Handlungsbedarf zur Nachrüstung. Der Landkreis Konstanz kooperiert über einen entsprechenden Vertrag mit dem Landkreis Ravensburg bezüglich der Entsorgung von Abfällen, die auf einer DK I bzw. DK II - Deponie beseitigt werden müssen.

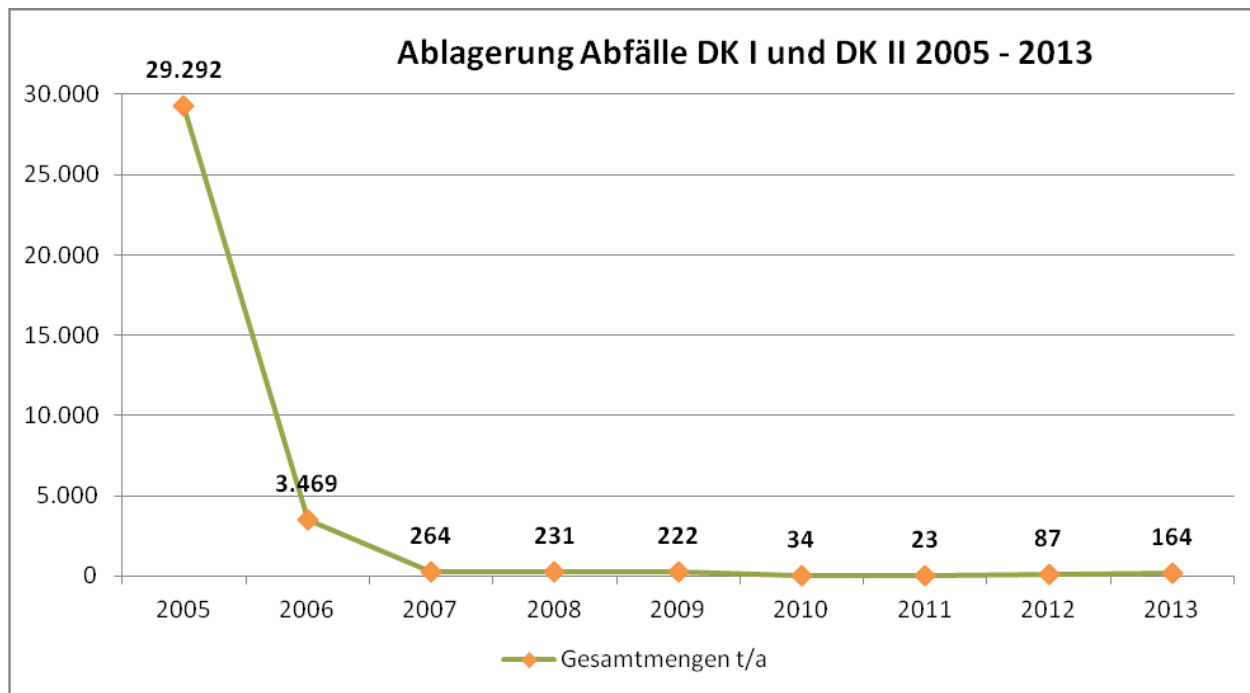


Abb.19: Ablagerung Abfälle der Deponieklasse I/II von 2005 – 2013 Gesamtmenge in t/a

10.3. Klärschlamm

Nach der Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV) ist die Deponierung von Klärschlamm ohne vorherige thermische Behandlung seit dem 01. Juni 2005 nicht mehr zulässig.

Seit 1993 werden dem Landkreis Konstanz keine Klärschlämme mehr angeliefert. Dem ungeachtet hält der Landkreis Konstanz über den Behandlungsvertrag mit der KVA Thurgau bis 2025 Kapazitäten vor. Damit ist eine langfristige Entsorgungssicherheit gewährleistet.

10.4. MVA-Schlacke

Mit der KVA Thurgau hat die ABK GmbH einen Behandlungsvertrag, der auch die Rücknahme von Schlacken aus der thermischen Behandlung durch den Landkreis Konstanz vorsieht.

Da die KVA Thurgau derzeit über genügend eigene Entsorgungskapazitäten verfügt, hat sie erklärt, hiervon mittelfristig keinen Gebrauch zu machen.

Der Landkreis Konstanz hält die Deponie Konstanz-Dorfweiher derzeit für eine evtl. Rücknahme von Schlacke aus dem Behandlungsvertrag in Reserve.

Die Bereitstellung von Entsorgungskapazitäten für MVA-Schlacke im Landkreis Konstanz ist daher derzeit nicht erforderlich.

Fazit/Ausblick

- ✓ Die Behandlungsverträge der ABK GmbH für Rest-/Sperrmüllabfälle/Klärschlamm haben eine Laufzeit bis 2025. Damit ist über einen sehr langen Zeitraum Entsorgungssicherheit gegeben.
- ✓ Für Erdaushub stehen private Verwertungsstellen im Landkreis Konstanz zur Verfügung. Beseitigungen von Erdaushub (Kleinmengen) ist auf der Deponie Konstanz-Dorfweiher möglich.
- ✓ Die Entsorgungssicherheit für belastete Inert-Abfälle sowie für die Rücknahme von MVA-Schlacke ist durch langfristige Verträge und ausreichend Deponieraum garantiert. Die 10-jährige Entsorgungssicherheit nach dem Markt-, Monitoring- und Erklärungs-Modell von Landkreistag, Städtetag und Verband Region Stuttgart für DK I- und DK II-Abfälle ist gesichert.

11. Deponien

11.1. Kreismüldeponie Konstanz-Dorfweiher



Abb. 21: Deponie Konstanz-Dorfweiher

Das vom Kreistag am 14. Juli 2008 beschlossene Deponiekonzept sieht verschiedene Varianten vor, die von der kompletten Stilllegung über eine teilweise Stilllegung mit Reservehaltung bis hin zum Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher reichen. Solange keine MVA-Schlacke zurückgenommen werden muss, scheiden derzeit weitere Ausbaumaßnahmen aus Kostengründen aus.

Der Standort darf aber mit Blick auf eine mögliche Schlackenrücknahme und ggf. unerwarteter Abfallmengen derzeit nicht aufgegeben werden und wird nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde in Reserve gehalten.

Nach Stilllegung der Erddeponie Konstanz-Riesenberg zum 31. Dezember 2013 werden kleine unbelastete Erdaushubmengen aus privaten Haushaltungen und Kleinanlieferungen (Deponieklasse 0) auf den Teilabschnitten 3A und 3B abgelagert.

Im Teilabschnitt VI der Deponie wurde die beabsichtigte Deponieentgasung zurückgestellt. In einem Pilotversuch wird in Zusammenarbeit mit der Uni Stuttgart überprüft, inwieweit durch Belüftungsmaßnahmen auf eine Gaserfassung verzichtet werden kann. Bei einem Erfolg des Pilotversuchs könnte eine „vereinfachte“ und kostengünstigere Oberflächenabdichtung zur Ausführung kommen. Das Pilotprojekt befindet sich derzeit in der Monitoringphase und endet zum 31. Dezember 2014. Die Ergebnisse des Pilotprojekts sollen in die künftige Stilllegung einfließen.

11.2. Kreismülldeponie Singen-Rickelshausen



Abb. 22: Deponie Singen-Rickelshausen

Nach Bau und Inbetriebnahme der Sickerwasserreinigungsanlage in 2011 wurde im Zuge der Stilllegung der Kreismülldeponie Singen-Rickelshausen der letzte Abschnitt in 2013 abgedichtet und rekultiviert.

Die ehemalige Deponie ist jetzt komplett rekultiviert. Die endgültige Stilllegung der Deponie wird beim Regierungspräsidium Freiburg beantragt. An die endgültige Stilllegung schließt dann die Nachsorgephase (Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen) an.

Die rekultivierte Fläche der ehemaligen Deponie Singen-Rickelshausen ist an einen Solaranlagenbetreiber vermietet. Hier wurde auf einer Fläche von ca. 12,5 ha eine Freilandanlage mit einer Gesamtleistung von rd. 3,4 MWp errichtet. Der Landkreis Konstanz ist über eine am Ertrag gekoppelte Miete finanziell beteiligt.

11.3. Erdaushubdeponie Konstanz-Riesenberg

Die Erdaushubdeponie Riesenberg ist eine Teilfläche der Deponie Dorfweiher auf Gemarkung Konstanz. Die Grundstücksflächen wurden für die Anlage und den Betrieb der Bauaushub- und Mineralbodendeponie vom Landkreis Konstanz gepachtet.

Nach dem Planfeststellungsbeschluss vom 27. April 1987 und der Ausnahmegenehmigung für den Weiterbetrieb nach der Deponieverordnung für Deponieklasse 0 vom 18. Juni 2008 wurde die Deponie Riesenberg vom Landkreis Konstanz bis Ende 2013 für den Einbau von unbelasteten Bodenmaterial (DK 0) betrieben (Mengenablagerung 2009 bis 2013 s. Tabelle Ziff. 10.2).

Der Kreistag hat am 11. November 2013 die Stilllegung der Erddeponie Konstanz-Riesenberg beschlossen. Der Pachtvertrag wurde gekündigt. Am 28. März 2014 hat die Genehmigungsbehörde die Stilllegung der Erddeponie festgestellt und diese aus der Nachsorge entlassen.

Nach dem Genehmigungsbescheid vom 24. Februar 2014 werden auf den Deponieabschnitten 3A und 3B (Deponie Konstanz-Dorfweiher) für kleine Erdaushubmengen aus privaten Haushaltungen und Kleinanlieferungen bis zu einer Lkw-Anlieferung Erdaushub der Deponieklasse 0 eingebaut.

Unbelasteter Erdaushub wird im Landkreis Konstanz überwiegend zu Rekultivierungsmaßnahmen in Kiesgruben verwertet.

Die Fläche der ehemaligen Erddeponie wurde vom Eigentümer für die Nachnutzung mit einer Photovoltaikanlage ausgeschrieben. Heute ist dort eine PV-Anlage mit einer Gesamtleistung von 2,5 MWp in Betrieb.

11.4. Sickerwasser

Durch einsickernde Niederschläge fallen auf Deponien sog. Deponiesickerwässer an. Aufgrund der darin enthaltenen Schadstoffe muss Deponiesickerwasser grundsätzlich gefasst und aus dem Deponiekörper geleitet werden. Vor der Einleitung in die Kläranlage muss das Sickerwasser bestimmte Anforderungen erfüllen – die Einzelheiten, insbesondere Grenzwerte, sind im Anhang 51 der Abwasserverordnung festgelegt.

Das bei der Deponie Konstanz-Dorfweiher entstehende Sickerwasser wird in der Sickerwasservorkläranlage mit Aktivkohlefiltern geklärt, bevor es dann in das Kanalnetz der Entsorgungsbetriebe Konstanz (EBK) eingeleitet wird. Die Kläranlage wird in Kooperation mit den EBK betrieben. Das Sickerwasser unterliegt regelmäßigen Kontrollen, sowohl als Rohsickerwasser sowie auch als gereinigtes Sickerwasser vor der Einleitung in das Kanalnetz.



Die Deponie Singen-Rickelshausen besteht aus zwei hydraulisch voneinander getrennten Teilen „Altteil“ und „Neuteil“. Das Sickerwasser aus dem „Altteil“ unterschreitet die gesetzlichen Grenzwerte für die enthaltene Schadstofffracht und wird der Kläranlage Moos zugeführt. Das Sickerwasser aus dem „Neuteil“ überschreitet die gesetzlichen Grenzwerte.

Für die Sickerwasserbehandlung des Sickerwassers aus dem „Neuteil“ wurde eine Sickerwasserreinigungsanlage erstellt. Nach der Behandlung des Sickerwassers durch die Aktivkohlefiltration wird der Ablauf der Aufbereitungsanlage in den Kanal der Kläranlage Moos eingeleitet.

Abb. 23: Landrat F. Hämmerle und Verbandsvorsitzender/Bürgermeister Kessler bei der Einweihung der Sickerwasseranlage in Singen-Rickelshausen am 11. November 2011

11.5. Deponiegas

Die Deponie-Entgasungsanlagen sind heute Bestandteil einer Deponie. Sie vermeiden Geruchsprobleme, beugen Brand- und Explosionsgefahr vor und reduzieren insbesondere den Methaneintrag in die Atmosphäre.

Sowohl auf der Deponie Konstanz-Dorfweiher als auch auf der ehemaligen Deponie Singen-Rickelshausen erfolgt eine Aktiventgasung. Die Gasbrunnen sind über Leitungen und Gasregelstationen miteinander verbunden. Das Deponiegas wird in Blockkraftwerken zu Strom umgewandelt und in das regionale Netz eingespeist. Insgesamt wurden in 2013 aus Methangas ca. 1.343.800 kWh Strom erzeugt.



Abb. 24: Aktiventgasungsanlage mit BKHWSingen-Rickelshausen

12. Betriebs-/Wertstoffhof

12.1. Konstanz-Dorfweiher



Der Betriebshof mit Gebäude-/Freiflächen und Waageeinrichtungen ist seit 01. April 2013 für einen Zeitraum von zehn Jahren mit Verlängerungsoption an die Entsorgungsbetriebe Konstanz verpachtet worden. Er kann als Umschlagfläche für Verwertungsabfälle, für die Grüngutannahme und die Grüngutverarbeitung sowie als Wertstoffhof genutzt werden. Derzeit wird der Betriebshof vom Pächter noch als Umschlagfläche für Verwertungsabfälle genutzt. In 2015 ist dann die Einrichtung eines Wertstoffhofes geplant.

Abb. 25: Umschlagsfläche EBK Betriebshof Konstanz-Dorfweiher

Der Landkreis Konstanz betreibt auf der Deponie Konstanz-Dorfweiher weiter die Umladestation für andienungspflichtigen Sperr-/Restmüll aus den Gebieten der Stadt Konstanz sowie den Gemeinden Allensbach und Reichenau. Die Sperr-/Restmüllabfälle werden zum Weitertransport in entsprechende Container verladen.

Weiter nutzt der Abfallwirtschaftsbetrieb die Werkstatt im Betriebsgebäude für die Deponieunterhaltung (Unterbringung von Geräten und Maschinen).

12.2. Singen-Rickelshausen

Bei der ehemaligen Deponie Singen-Rickelshausen betreibt der Landkreis Konstanz einen Wertstoffhof und eine Sperrmüllumladestation.

Sperrmüll, sowohl aus der öffentlichen Abfuhr als auch von Selbstanlieferungen aus dem Kreisgebiet, wird an der Umladestation in Singen-Rickelshausen zum Weitertransport in der Kehrichtverbrennungsanlage Weinfelden bzw. im Kehrichtheizkraftwerk Zürich-Josefstraße (T-PLUS) in der Schweiz in entsprechende Container umgeladen.



Abb. 26: Sperrmüllumladung Singen-Rickelshausen



Abb. 25: Waage Betriebshof Singen-Rickelshausen

Der Wertstoffhof steht allen privaten Haushaltungen im Landkreis Konstanz zur Verfügung. Angenommen werden: PPK, Holz, Glas, Weißblech, Aluminium, Kunststoffe, Haus-/Sperrmüll, Garten/Park- und Landschaftspflegeabfälle, Schrott, Altreifen, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Leuchtstoff- und Energiesparlampen, Batterien, Bodenaushub und Bauschutt (Kleinmengen) sowie PUR-Schaum Dosen. Nicht angenommen werden Bioabfälle und schadstoffbelastete Abfälle (Abfallaufkommen Wertstoffhof - Anlage 7).

Der Wertstoffhof besteht aus einer asphaltierten, eingezäunten Fläche mit ordnungsgemäßer Entwässerung. Für die Annahme der einzelnen Wertstoffe/Abfälle stehen Container verschiedener Größen bereit, die bequem mit dem Auto angefahren werden können. Zur Betreuung des Betriebs sind während der Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 08:00 - 12:15 und 13:00 - 16:30 Uhr; am letzten Sa. im Monat 08:00 - 12:00 Uhr) mindestens zwei Mitarbeiter vor Ort. Zusätzlich werden jeweils einmal am letzten Samstag im Monat zusätzliche Öffnungszeiten angeboten.

Fazit/Ausblick

- ✓ Der Standort Konstanz-Dorfweiher wird mit Blick auf eine mögliche Schlackenrücknahme und ggf. unerwarteter Abfallmengen nicht aufgegeben (Reservehaltung).
- ✓ Der Wertstoffhof Singen-Rickelshausen wird nach den Anforderungen an die Erfassung/Sammlung von Abfall- und Wertstoffen den Kreiseinwohnern bedarfsgerecht zur Verfügung gehalten.
- ✓ Die Umladestationen in Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen werden wie bisher weiter betrieben.

13. Entsorgungssicherheit/Schlussbetrachtung

13.1. Thermische Restabfallbehandlung – Kooperation mit Landkreis Bodenseekreis

Seit Juni 2005 kooperiert der Landkreis Konstanz bei der thermischen Restabfallbehandlung mit dem Landkreis Bodenseekreis. Für die nachhaltige und kostengünstige Erfüllung wurden die Verwertung und Behandlung von Abfällen einschließlich der hierfür erforderlichen Transportleistungen die ABK – Abfallwirtschaftsgesellschaft der Landkreise Bodenseekreis und Konstanz mbH gegründet.

Durch die von der ABK GmbH abgeschlossenen Behandlungsverträge ist die Entsorgung der im Bodenseekreis anfallenden Restabfälle inkl. Klärschlamm langfristig bis mindestens 2025 vertraglich abgesichert.

13.2. Entsorgungsvertrag Biomüll Kompostwerk Landkreis Konstanz GmbH

Die umfangreichste Verwertungsleistung stellt die Kompostierung von jährlich rd. 30.000 t getrennt erfassten Bioabfällen dar. Diese Verwertungsleistung wird in Singen von der Kompostwerk Landkreis Konstanz GmbH erbracht.

Nach einem EU-weiten Ausschreibungsverfahren hat der Landkreis Konstanz (Abfallwirtschaftsbetrieb) mit der Kompostwerk Landkreis Konstanz GmbH den Vertrag über den Umschlag, Transport und die Verwertung von Bioabfall abgeschlossen. Mit der Vertragsbindung bis zum 31. Mai 2025 ist langfristig die Entsorgungssicherheit für Biomüll garantiert.

13.3. Kooperation Landkreis Ravensburg

Mit der Deponie Konstanz-Dorfweiher verfügt der Landkreis Konstanz über einen Standort mit grundsätzlich allen Voraussetzungen zum Weiterbetrieb und kann diese bei weiteren Ausbaumaßnahmen als DK I und/oder II – Deponie nutzen. Die Ausbaumaßnahmen sind teuer und bei den geringen zu deponierenden Abfallmengen wirtschaftlich nicht darstellbar.

Der Kreistag hat entschieden, übergangsweise für Beseitigungsabfälle Entsorgungssicherheit durch eine vertragliche Vereinbarung im Wege der Kooperation zu erbringen.

Der Landkreis Konstanz kooperiert über einen entsprechenden Vertrag mit dem Landkreis Ravensburg bezüglich der Entsorgung von Abfällen, die auf einer DK I bzw. DK II- Deponie beseitigt werden müssen.

13.4. Erdaushub

Neben zahlreichen Verwertungsmöglichkeiten im Landkreis Konstanz stehen für den Einbau von unbelastetem Bodenaushub (DK 0) für kleine Erdaushubmengen aus privaten Haushaltungen und Kleinanlieferungen genügend Flächen auf der Deponie Konstanz-Dorfweiher zur Verfügung.

13.5. Grüngutabfälle

Nach der Abfallwirtschaftssatzung sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, Abfälle getrennt einzusammeln und zu den Entsorgungsanlagen des Landkreises Konstanz zu befördern. Garten-/Parkabfälle (Grünabfälle) und Landschaftspflegeabfälle können von den Gemeinden anderweitig ordnungsgemäß verwertet werden.

Verschiedene Systeme bei der Grünguterfassung, wie Eigenkompostierung (private Haushaltungen), Gartenabfallsammlungen, sowie Grüngut-/Häckselplätze der Städte und Gemeinden und des Landkreises Konstanz gewährleisten flächendeckend eine fachgerechte und dauerhafte Verwertung.

13.6. Wertstoffe

Ab dem 01. Juni 2016 werden die flächendeckenden Verwertungsleistungen öffentlich vom Landkreis Konstanz ausgeschrieben. Bis zur Ausschreibung ist die Verwertung der Wertstoffe durch bestehende Verträge gewährleistet.

Die Verträge sind laufend zu überprüfen und bei Bedarf neu auszuschreiben. Langfristige Absicherungen für Verwertungsabfälle sind anhand existenter Märkte nicht zweckmäßig und auch nicht erforderlich.

Fazit/Ausblick

- ✓ Der Landkreis Konstanz erfüllt insgesamt seine Pflichten in eigenen Anlagen, in Anlagen und über Einrichtungen an denen er beteiligt ist sowie über entsprechende langfristige Verträge.
- ✓ Der Landkreis Konstanz wird sich weiterhin für den Umbau der Abfall- zur Kreislaufwirtschaft einsetzen. Maßnahmen zur Stärkung der Abfallvermeidung und Verwertung haben Vorrang vor der Deponierung.
- ✓ Mit den aktuellen Beiträgen der kommunalen Abfallwirtschaft durch den Abfallwirtschaftsbetrieb im Landkreis Konstanz und den Städten und Gemeinden werden diese den Herausforderungen an ein „Klimaschutzunternehmen“ gerecht. Mit der Minimierung der Freisetzung von treibhausgasrelevanten Emissionen (z.B. Deponie-/Methangas), stofflicher Verwertung (z.B. PPK-Recycling) und energetische Verwertung orientiert sich die Abfallwirtschaft im Landkreis Konstanz mit den vom Gesetzgeber vorgegebenen Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt bei der Bewirtschaftung von Abfällen.

14. Anlagen

Anlage 1	Nachsorgekostenberechnungen Deponien Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen 2008 (Überarbeitung 2012)
Anlage 2	Gebühren und Sammelsysteme Städte und Gemeinden
Anlage 3	Abfrage Regierungspräsidium Freiburg nach § 11 KrWG (Getrenntsammlungspflicht Biotonne) ab 01. Januar 2015
Anlage 4	Sammlung, Erfassung und Verwertung von Altglas im Landkreis Konstanz (01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2016)
Anlage 5	Zusammenstellung LVP-Erfassung ab 01. Januar 2012
Anlage 6	Mengenübersicht Wertstoffsammlungen Städte/Gemeinden
Anlage 7	Abfallaufkommen Wertstoffhof Singen-Rickelshausen
Anlage 8	Schema Abfallwirtschaft im Landkreis Konstanz